



Bundeskartellamt



Offene Märkte | Fairer Wettbewerb

Das Bundeskartellamt

Jahresbericht 2018



Impressum

Herausgeber

Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn
www.bundeskartellamt.de

Stand

Mai 2019

Druck

Krahe Druck GmbH, Bad Honnef

Gestaltung und Produktion

ORCA Affairs GmbH, Berlin

Bildnachweis

Alexey Brin - stock.adobe.com (Titel), Bundesregierung/Kugler (S. 2), Bundeskartellamt/Gloger (S. 4), Bundeskartellamt (S. 6), Bundeskartellamt/Schuering (S. 8 oben), Bundeskartellamt/Gloger (S. 8 unten), Gettyimages – Andriy Onufriyenko (S. 10), Gettyimages – Hoxton/Martin Barraud (S. 11), Gettyimages – sinology (S. 12), Gettyimages – Sirinarth Mekvorawuth / EyeEm (S. 14), Gettyimages – AndreyPopov (S. 15), Gettyimages – Westend61 (S. 16), Gettyimages – ollo (S. 17), Gettyimages – Mr.mansuang Suttakarn / EyeEm (S. 19 oben), Gettyimages – rudisill (S. 19 unten), Gettyimages – ipopba (S. 20), Gettyimages – ChamilleWhite (S. 21), Gettyimages – Busakorn Pongparnit (S. 24), Gettyimages – Roc Canals Photography (S. 25), Gettyimages – Monty Rakusen (S. 26 oben), Gettyimages – tunart (S. 26 unten), Gettyimages – Arno Masse (S. 27), Gettyimages – Robert Daly (S. 29), Gettyimages – Mordolff (S. 30), Gettyimages – Christian Zachariasen (S. 31), Gettyimages – aydinmutlu (S. 32), Gettyimages – kacege photography (S. 33), Gettyimages – deepblue4you (S. 34), Gettyimages – viti (S. 35), Gettyimages – SafakOguz (S. 36), Gettyimages – Jetta Productions Inc (S. 37), Gettyimages – ArisSu (S. 41), envfx – stock.adobe.com (S. 43)

Text

Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit
der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und
ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Inhalt

Grußwort Peter Altmaier, Bundesminister für Wirtschaft und Energie	2
Vorwort Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes	4
Aufgaben und Organisation	6
Grundsatzabteilung	10
Prozessabteilung	14
1. Beschlussabteilung	16
2. Beschlussabteilung	18
3. Beschlussabteilung	20
Daten und Fakten	22
4. Beschlussabteilung	24
5. Beschlussabteilung	26
6. Beschlussabteilung	28
7. Beschlussabteilung	30
8. Beschlussabteilung	32
9. Beschlussabteilung	34
Kartellverfolgung	36
Vergabekammern des Bundes	40
Verbraucherschutz	42
Wettbewerbsregister	43
Markttransparenzstelle für Kraftstoffe	44

Organisationsplan des Bundeskartellamtes

Grußwort Peter Altmaier

Bundesminister für Wirtschaft und Energie



Im Jahr 2018 hat das Bundeskartellamt seinen 60. Geburtstag gefeiert. An anspruchsvollen Herausforderungen hat es über die Jahre seines Bestehens wahrlich nicht gefehlt. Vor diesem langen historischen Hintergrund beeindruckt mich, wie es dem Bundeskartellamt stets gelang, die ihm übertragenen Aufgaben zur Durchsetzung des Kartell- und Vergaberechts zu erfüllen. Vollkommen zu Recht genießt die Arbeit des Bundeskartellamtes daher national wie international hohe Anerkennung.

2018 war ein herausforderndes und zugleich erfolgreiches Jahr. Das Bundeskartellamt hat rund 376 Mio. Euro Bußgeld wegen Kartellabsprachen verhängt, rund 1.300 Fusionsanmeldungen geprüft – davon zwölf in der sogenannten zweiten Phase, über 110 Nachprüfungsanträge in Vergabesachen entschieden, etliche Missbrauchsverfahren geführt und mit den neuen Kompetenzen im Verbraucherschutz Defizite bei Online-Vergleichsportalen aufgedeckt.

Hervorzuheben ist erneut die tiefgehende Auseinandersetzung des Bundeskartellamtes mit der Digitalwirtschaft und deren durch Daten getriebenen, vielgestaltigen Geschäftsmodellen. Das Bundeskartellamt hat eindrucksvoll gezeigt, dass es den Ansprüchen umfassender und komplexer Verfahren gewachsen ist und dass das Wettbewerbsrecht auch im digitalen Zeitalter ein geeignetes Instrument ist, um dem Missbrauch von Marktmacht wirksam entgegenzutreten.

In Bezug auf die verbraucherrechtlichen Sektoruntersuchungen des Amtes ist im Blick zu behalten, dass die Verstöße ebenfalls wirksam abgestellt werden können – möglicherweise auch mit erweiterten Kompetenzen für das Bundeskartellamt. Die Globalisierung stellt die Politik aber auch vor weitere neue Herausforderungen. Damit Deutschland auch künftig wettbewerbsfähig bleibt, müssen wir uns fragen, ob das geltende nationale und das EU-Wettbewerbsrecht weiterhin die dafür passenden Instrumente bereithalten oder ggf. für ein internationales Level-Playing-Field angepasst werden müssen.

Mit der 10. GWB-Novelle wird die Bundesregierung dem Amt insbesondere bei der Missbrauchsaufsicht weitere Instrumente an die Hand geben. Hierzu wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in diesem Jahr konkrete Vorschläge unterbreiten.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundeskartellamtes, die sich unermüdlich für den Schutz des Wettbewerbs und der Verbraucherrechte sowie die Einhaltung der Vergaberegeln einsetzen, danke ich herzlich für die hervorragende Arbeit. Ich vertraue auch künftig auf Ihr hohes Engagement und wünsche Ihnen weiterhin viel Erfolg.



Peter Altmaier
Bundesminister für Wirtschaft und Energie

Vorwort

Andreas Mundt

Präsident des Bundeskartellamtes



Vor einigen Wochen ist das Grundgesetz 70 Jahre alt geworden. Es ist das Fundament unserer demokratischen Ordnung in Deutschland. Es sichert die Rechte und die Freiheit der Bürger und bildet die Grundlage für Demokratie und Rechtsstaat. Das Grundgesetz zeichnet mit den Grundrechten der Berufsfreiheit, der Eigentumsgarantie und der Allgemeinen Handlungsfreiheit aber auch eine wettbewerbliche Ausrichtung des Wirtschaftslebens vor.

Dieser grundgesetzliche Rahmen für unsere Wirtschaftsordnung wird maßgeblich durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, dessen 60. Geburtstag wir 2018 gefeiert haben, ausgefüllt. Der „Gründungsvater“ des GWB und damalige Wirtschaftsminister, Ludwig Erhard, bezeichnete es als „Grundgesetz der sozialen Marktwirtschaft“.

Das GWB und das Bundeskartellamt, als die das Gesetz anwendende unabhängige Kontrollbehörde, sollen sicherstellen, dass Unternehmen im Wettbewerb zueinander um ihre Kunden ringen und somit ein stetiger Anreiz für gute Qualität, niedrige Preise und Innovationen besteht. Kartellabsprachen, Monopolbildung durch Fusionen und der Missbrauch von Marktmacht sind grundsätzlich verboten. Letztlich soll das GWB damit in der Wirtschaft dafür sorgen, was unsere demokratische Grundordnung im politischen Raum schaffen soll: dass nicht zu viel Macht in den Händen Einzelner liegt. Der ökonomische Vordenker Franz Böhm bezeichnete Wettbewerb auch als das „genialste Entmachtungsinstrument der Geschichte“.

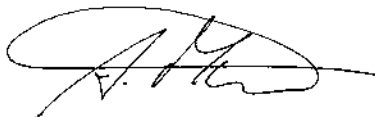
Deutschland war mit der Einführung des GWB und der Gründung des Bundeskartellamtes im Jahr 1958 ein Vorreiter in Europa. Bis heute zählt Deutschland zu den weltweit führenden Ländern in Wettbewerbsfragen, etwa dann, wenn es darum geht, die Wettbewerbspolitik und die Anwendung des Kartellrechts für das digitale Zeitalter fit zu machen.

Im Frühjahr dieses Jahres hat das Bundeskartellamt ein Verfahren gegen Facebook abgeschlossen. Die Entscheidung gibt Antworten auf neue Fragen, welche die Schnittstelle des Umgangs mit persönlichen Daten, kostenlosen Internetdiensten und Marktmacht betreffen. Das Bundeskartellamt hat Facebook im Ergebnis weitreichende Beschränkungen bei der Verarbeitung von Nutzerdaten auferlegt, insbesondere was die Zusammenführung von Nutzerdaten aus verschiedenen Quellen betrifft. Da das Unternehmen Rechtsmittel eingelegt hat, wird nun das Oberlandesgericht Düsseldorf entscheiden müssen.

Dieses auch international viel beachtete Verfahren ist der bisherige Höhepunkt der bereits seit vielen Jahren sehr intensiven Auseinandersetzung des Bundeskartellamtes mit Fragen und Problemen der Internetwirtschaft. Die Internetwirtschaft wird sicher auch in den kommenden Jahren ein Arbeitsschwerpunkt des Bundeskartellamtes bleiben. Gerade im Netz bedeutet der Schutz des Wettbewerbs mehr denn je, dass Chancen für kleinere Unternehmen und Newcomer bewahrt werden müssen und der Verbraucher davor geschützt wird, dass große Unternehmen ihre Marktmacht zu seinen Lasten ausnutzen.

Dieser Jahresbericht gibt einen Überblick über unser Tätigkeitsspektrum. Sie werden feststellen, dass wir uns in den vergangenen Monaten neben „dem Digitalen“ auch vielen interessanten Themen aus der klassischen Wirtschaft angenommen haben. Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Mundt', with a long horizontal stroke extending to the right.

Andreas Mundt
Präsident des Bundeskartellamtes

Aufgaben und Organisation

Das Bundeskartellamt ist die wichtigste deutsche Wettbewerbsbehörde. Als selbstständige Bundesoberbehörde gehört es zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Aufgabe des Bundeskartellamtes ist es, den Wettbewerb in Deutschland zu schützen. Der gesetzliche Rahmen hierfür ist seit 1958 das „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (GWB), das vom Bundeskartellamt angewendet und durchgesetzt wird.



„Aufgabe des Bundeskartellamtes ist der Schutz des freien und fairen Wettbewerbs in Deutschland.“

Zu den Aufgaben des Bundeskartellamtes gehören im Einzelnen

Durchsetzung des Kartellverbots

Absprachen zwischen Unternehmen, durch die der Wettbewerb eingeschränkt, verhindert oder verfälscht wird, sind grundsätzlich verboten. Beispiele hierfür sind Absprachen über Preise, Mengen, Gebiete oder Kundengruppen (sogenannte Hardcore-Kartelle). Das Bundeskartellamt verfolgt illegale Kartelle und kann gegen die verantwortlichen Personen und Unternehmen empfindliche Bußgelder verhängen.

Fusionskontrolle

Zusammenschlüsse zwischen Unternehmen unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen der Fusionskontrolle

des Bundeskartellamtes. Die Behörde bewertet bei der Prüfung die Auswirkungen, die eine Fusion auf den Wettbewerb haben wird. Überwiegen die wettbewerbslichen Nachteile, kann ein Zusammenschlussvorhaben untersagt oder nur unter Bedingungen und Auflagen freigegeben werden.

Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen

Unternehmen mit einer marktbeherrschenden Stellung sind keinem oder nur geringem Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Ebenso wie sie verfügen auch Unternehmen unterhalb der Marktbeherrschung, die relative Marktmacht ausüben können, gegenüber ihren Wettbewerbern, Anbietern und Nachfragern über besondere Verhaltensspielräume. Eine solche wirtschaftliche Machtstellung ist an sich nicht verboten, die missbräuchliche Ausnutzung dieser Markt-

macht hingegen schon. Die Missbrauchsaufsicht des Bundeskartellamtes stellt damit das staatliche Regulativ für fehlenden Wettbewerb dar.

Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes

Das Vergaberecht sieht vor, dass öffentliche Aufträge in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren im Wettbewerb vergeben werden. Beim Bundeskartellamt sind zwei Vergabekammern des Bundes eingerichtet, die prüfen, ob bei der Vergabe größerer Aufträge des Bundes das Vergaberecht eingehalten wurde.

Verbraucherschutz

Im Rahmen des behördlichen Verbraucherschutzes kann das Bundeskartellamt Sektoruntersuchungen durchführen, sofern es Hinweise auf Verstöße gegen verbraucherschutzrechtliche Vorschriften gibt. Außerdem kann es als sogenannter „amicus curiae“ bei verbraucherschutzrechtlichen Zivilrechtsstreitigkeiten Stellung beziehen.

Sektoruntersuchungen

Mit den Sektoruntersuchungen verschafft sich das Bundeskartellamt einen Überblick über die Wettbewerbssituation in bestimmten Wirtschaftsbereichen, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Wettbewerb in diesen Bereichen eingeschränkt oder verfälscht ist. Ziel ist es, umfassende Kenntnisse über die untersuchten Märkte zu gewinnen. Seit der Einführung dieses Instruments im Jahr 2005 hat die Behörde eine Vielzahl an Sektoruntersuchungen, beispielsweise in den Bereichen Kraftstoffe, Duale Systeme, Fernwärme, Milch oder zur Nachfragemacht im Lebensmitteleinzelhandel, abgeschlossen. Im Rahmen der Kompetenzen der Behörde im Verbraucherschutz wurde Anfang April 2019 eine Sektoruntersuchung zu Vergleichsportalen im Internet abgeschlossen.

Bundeskartellamt Key Facts

- Präsident: Andreas Mundt
- Vizepräsident: Prof. Dr. Konrad Ost
- Budget 2018: 30,5 Mio. Euro
- 358 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- davon rund 150 Juristen und Ökonomen
- fünf Auszubildende
- 183 weibliche/175 männliche Mitarbeiter

Kartellverbot

- Das Bundeskartellamt hat 2018 in acht Verfahren rund 376 Mio. Euro Bußgelder gegen insgesamt 22 Unternehmen und 20 Privatpersonen verhängt.

Fusionskontrolle

- Rund 1.400 Fusionskontrollanmeldungen hat das Bundeskartellamt 2018 erhalten. Zwölf Hauptprüfverfahren wurden geführt.
- In vier Fällen haben die Zusammenschlussbeteiligten ihr Vorhaben selbst zurückgezogen, ein Fall konnte nur unter Auflagen freigegeben werden.

Missbrauchsaufsicht

- Anzahl der 2018 aufgenommenen Verfahren: 6
- Anzahl der 2018 abgeschlossenen Verfahren: 26

Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes

- 118 Nachprüfungsanträge sind beim Bundeskartellamt 2018 eingegangen.
- Den Anträgen wurde in 22 Fällen entsprochen, 40 Anträge wurden zurückgewiesen.

Sektoruntersuchungen

- 13 Sektoruntersuchungen wurden seit 2005 im Bundeskartellamt abgeschlossen.
Im Februar 2018 wurde eine Sektoruntersuchung im Bereich Online-Werbung eingeleitet. Im Rahmen der Kompetenzen im Verbraucherschutz hat die Behörde zudem Anfang 2019 den Abschlussbericht zur Sektoruntersuchung bei Vergleichsportalen veröffentlicht. Insgesamt führt die Behörde derzeit vier Sektoruntersuchungen durch.



Interne Organisation

Die Leitung des Bundeskartellamtes übernehmen der Präsident, Andreas Mundt, und der Vizepräsident, Prof. Dr. Konrad Ost. Ihnen obliegen die Organisation der internen Abläufe und die Vertretung des Amtes in der Öffentlichkeit.

Entscheidungen über Kartelle, Zusammenschlüsse und missbräuchliche Verhaltensweisen treffen die zwölf Beschlussabteilungen des Bundeskartellamtes. Neun Beschlussabteilungen sind jeweils für bestimmte Wirtschaftsbereiche zuständig. Die 10., die 11. und die 12. Beschlussabteilung widmen sich branchenübergreifend ausschließlich der Verfolgung von Kartellen. Mitte 2017 wurde eine weitere Beschlussabteilung für den Bereich Verbraucherschutz eingerichtet.

Die Abteilung „Grundsatzfragen des Kartellrechts“ berät die Beschlussabteilungen in speziellen kartellrechtlichen und ökonomischen Fragen, vertritt das Bundeskartellamt in den Entscheidungsgremien der Europäischen Union, begleitet wettbewerbsrelevante Gesetzesreformen auf nationaler und europäischer Ebene und koordiniert die Zusammenarbeit des Amtes mit ausländischen Wettbewerbsbehörden sowie internationalen Organisationen. Auch in der Grundsatzabteilung sind Digitalisierung und E-Commerce Schwerpunktthemen. Sie unterstützt die Beschlussabteilungen bei der Entwicklung kartellrechtlicher und ökonomischer Instrumente für die digitale Wirtschaft und vertritt die Behörde bei Veranstaltungen zum Themenbereich Digitalisierung.

Die Abteilung „Prozessführung und Recht“ berät das Amt in juristischen Fragen, bereitet gerichtliche Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf vor und

vertritt das Bundeskartellamt vor dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe. Die Prozessabteilung umfasst auch die Sonderkommission Kartellbekämpfung (SKK). Die SKK unterstützt die Beschlussabteilungen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Durchsuchungsaktionen im Rahmen von Kartellverfahren. Sie ist Ansprechpartner für Unternehmen, die einen Antrag nach der Bonusregelung im Rahmen der Kartellverfolgung stellen wollen.

Zentralabteilung

Aufgabe der Zentralabteilung ist es, durch die Bereitstellung von Querschnittsdiensten die Arbeitsfähigkeit des Amtes zu sichern und die konkrete Aufgabenerfüllung in den Organisationseinheiten zu unterstützen. Die entsprechenden Querschnittsbereiche umfassen Haushalt und Beschaffung, Personal, Organisation, Inneren Dienst und Liegenschaft, IT und IT-Sicherheit sowie Allgemeine Rechtsangelegenheiten.

Die IT des Amtes unterstützt die Beschlussabteilungen, beispielsweise bei der Durchführung von Online-Erhebungen in großen Verfahren, sowie bei der Sicherstellung und Auswertung von IT-Asservaten in Kartellverfahren.



„Mit der ECNplus-Richtlinie steht das deutsche Kartellbußgeldrecht vor einer weiteren Europäisierung. Das Bundeskartellamt hat diese Entwicklung seit vielen Jahren gefördert. Mit den zu erwartenden Umsetzungen in der 10. GWB-Novelle wird die Kartellverfolgung des Bundeskartellamtes noch schlagkräftiger.“

Prof. Dr. Konrad Ost,
Vizepräsident des Bundeskartellamtes

Ein Schwerpunkt der Arbeit der Zentralabteilung lag auch im Jahr 2018 auf der Gewinnung und Fortbildung von hochqualifiziertem Personal. Das Bundeskartellamt versteht sich als familienbewusster Arbeitgeber mit vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben. Die Fortbildung und die Entwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in fachlicher und persönlicher Hinsicht haben im Amt einen hohen Stellenwert. Das Amt bietet qualifizierten Juristinnen/Juristen und Ökonomen/Ökonomen zahlreiche Plätze für Praktika und Referendariatsstationen. Das Amt hat im Jahr 2018 die Vorbereitungen für die Einführung einer elektronischen Akte weiter vorangetrieben und konkretisiert.

Das Bundeskartellamt als familienfreundlicher Arbeitgeber



Das Bundeskartellamt ist von der Bundesfamilienministerin Dr. Franziska Giffey für seine strategisch angelegte familien- und lebensphasenbewusste Personalpolitik erneut mit dem Zertifikat „audit berufundfamilie“ ausgezeichnet worden.

Besuchergruppen beim Bundeskartellamt

Das Bundeskartellamt bietet interessierten Gruppen die Möglichkeit, sich bei einem Besuch vor Ort in Bonn über Funktion, Aufgaben und aktuelle Fälle des Bundeskartellamtes zu informieren. Das Angebot richtet sich an Schüler, Studenten, Unternehmen, Organisationen und alle, die sich für den Schutz des Wettbewerbs und die Arbeit des Bundeskartellamtes interessieren. Im Jahr 2018 hat das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über 30 Besuchergruppen im Amt empfangen.

Das Bundeskartellamt im internationalen Vergleich

Jedes Jahr analysiert und evaluiert die renommierte Fachzeitschrift Global Competition Review (GCR) die Leistung der weltweit führenden Wettbewerbsbehörden. In der Auswertung werden neben den Angaben der Behörden Einschätzungen von Fachleuten wie Kartellrechtsanwälten, Ökonomen und Wissenschaftlern sowie die Fachinformationen, Erhebungen und Analysen der GCR selbst berücksichtigt. Auch 2018 wurde das Bundeskartellamt wieder in die Gruppe der 5-Sterne-„Elite“-Kategorie aufgenommen.

60 Jahre Bundeskartellamt

Das Bundeskartellamt feierte im Jahr 2018 seinen 60. Geburtstag. Am 1. Januar 1958 trat das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Kraft und das Bundeskartellamt nahm mit 53 Mitarbeitern in Berlin seine Arbeit auf. Gefeierte wurde das



Jubiläum am 22. Februar 2018 mit einem Festakt im ehemaligen Plenarsaal des Deutschen Bundestages in Bonn. Rund 500 Gäste nahmen teil, darunter zahlreiche Vertreter aus der Politik, von ausländischen Wettbewerbsbehörden, der Gerichtsbarkeit, aus Wirtschaft und Wissenschaft.

Kartell-Man

- Die Hochschule Düsseldorf und das Bundeskartellamt haben einen animierten Kurzfilm zum Thema Kartellbekämpfung veröffentlicht.
- Produziert wurde der Film im Rahmen einer Bachelorarbeit von zwei Studierenden des Studiengangs Medientechnik der Hochschule Düsseldorf, Viviani Banh und Max Matthias Karl. Betreut wurde die Bachelorarbeit von den Professoren des Fachbereichs Medien der Hochschule Düsseldorf, Frau Prof. Isolde Asal (Regie & Montage) und Herrn Prof. Dr.-Ing. Sina Mostafawy (Charakterdesign & Animation).
- Hier geht's zum Film:
<https://www.youtube.com/watch?v=5zugIftAY9M>



Rating der internationalen Wettbewerbsbehörden

Die 5-Sterne-„Elite“-Kategorie wurde 2018 an drei Wettbewerbsbehörden vergeben:

- Autorité de la concurrence (Frankreich)
- Bundeskartellamt (Deutschland)
- Federal Trade Commission (USA)

Quelle: GCR, Rating Enforcement 2018. The Annual Ranking of the World's Top Antitrust Authorities. Bewertet wird in einer Skala von eins bis fünf Sternen.

Grundsatzabteilung

Die Grundsatzabteilung berät die Beschlussabteilungen in speziellen kartellrechtlichen und ökonomischen Fragen, vertritt das Bundeskartellamt in den Entscheidungsgremien der Europäischen Union, begleitet wettbewerbsrelevante Gesetzesreformen, koordiniert die Zusammenarbeit des Amtes mit ausländischen Wettbewerbsbehörden sowie internationalen Organisationen, betreibt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und unterstützt den Präsidenten des Bundeskartellamtes. Die Abteilung besteht aus sieben Fachreferaten: G1 – Deutsches und Europäisches Kartellrecht, G2 – Digitale Wirtschaft, Regulierung und Wettbewerb, Vergaberecht, G3 – Ökonomische Grundsatzfragen, G3A – Datenerfassung und Ökonometrie, G4 – Deutsche und Europäische Fusionskontrolle, G5 – Internationale Wettbewerbsfragen, PK – Presse, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

Leiterin der Grundsatzabteilung war bis April 2019 Birgit Krueger.

Ihr folgte die bisherige Vorsitzende der 9. Beschlussabteilung Silke Hossenfelder.



Reform der Missbrauchsaufsicht im Kartellrecht

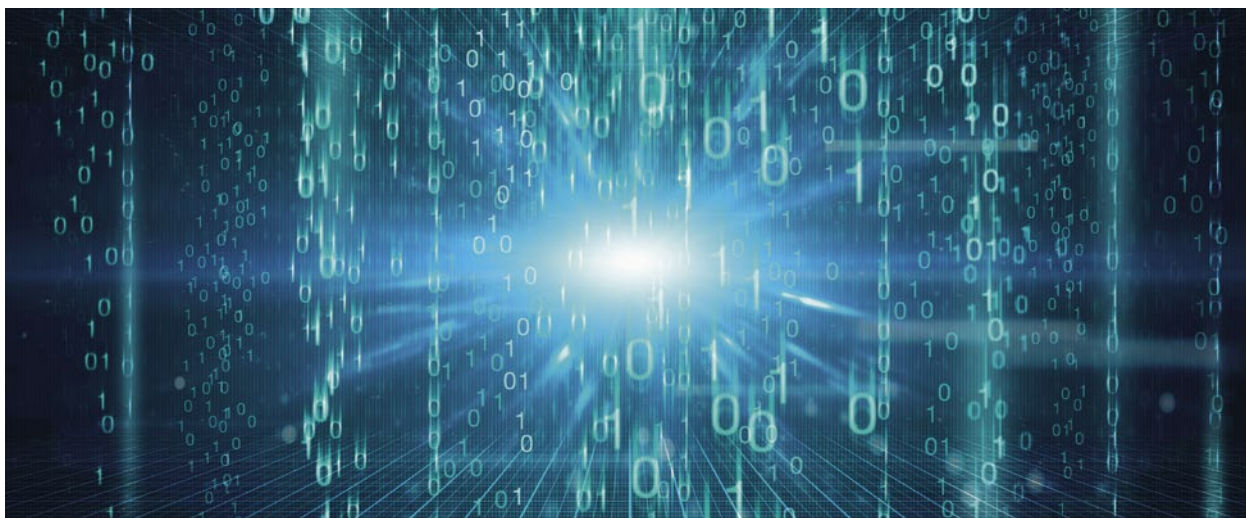
In der zweiten Jahreshälfte 2018 haben die Vorarbeiten für eine 10. GWB-Novelle begonnen. Die Grundsatzabteilung steht hierzu in engem Austausch mit dem federführend zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Anlass der Reform ist die europäische Richtlinie zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten (ECNplus), die bis zum 4. Februar 2021 in nationales Recht umzusetzen ist. Mit der ECNPlus-Initiative möchte die Kommission die institutionellen Rahmenbedingungen der im ECN vertretenen nationalen Behörden im Sinne einer effektiveren Kartellrechtsdurchsetzung verbessern. Für Deutschland macht dies Anpassungen und insbesondere eine Stärkung der Rechte des Bundeskartellamts in kartellrechtlichen Bußgeldverfahren erforderlich. Zentrale Gegenstände der Novelle sind darüber hinaus eine mögliche Modernisierung der Missbrauchsaufsicht für marktmächtige Unternehmen sowie Wege zur Verfahrensbeschleunigung und Stärkung des Instruments der einstweiligen Maßnahmen.

Im Zentrum der Überlegungen zur Missbrauchsaufsicht steht der Umgang mit der Marktmacht digitaler Plattformen. Es wird darüber nachgedacht, wie die besondere Stellung, die solche Intermediäre als „Gatekeeper“ zwischen den Marktseiten einnehmen, im Gesetz noch besser abgebildet werden kann. Auch sollen neue Arten von Abhängigkeitsverhältnissen besser erfasst werden. Denn zum einen hat sich gezeigt, dass auch größere Unternehmen von digitalen Plattformen abhängig sein können, weshalb über eine Weitung der Regeln zur relativen Marktmacht nachzudenken ist. Zum anderen kann eine Abhängigkeit in der digitalen Wirtschaft auch daraus folgen, dass ein Unternehmen auf Daten angewiesen ist, die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden.

Angesichts der rasanten Entwicklung digitaler Märkte wird zudem über frühere Eingriffsmöglichkeiten für die Kartellbehörden nachgedacht. Wenn absehbar ist, dass es zu einer Vermachtung von Märkten kommen wird, kann es wünschenswert sein, wenn auch unterhalb der Schwelle einer marktbeherrschenden Stellung bereits Maßnahmen ergriffen werden können. Etwa könnte verhindert werden, dass Unternehmen, die über besondere Ressourcen verfügen und im Vergleich zu ihren Wettbewerbern besonders stark wachsen, diesen Prozess durch den Einsatz nicht leistungswettbewerblicher Mittel zusätzlich befördern.

Verbraucherschutz

Bereits mit der letzten GWB-Novelle erhielt das Bundeskartellamt erste Befugnisse im Verbraucherrecht, die es ihm erlauben, verbraucherrechtliche Sektoruntersuchungen durchzuführen und Stellungnahmen bei Gericht abzugeben. Das Bundeskartellamt hat seitdem zwei Sektoruntersuchungen mit Fokus auf die digitale Wirtschaft eingeleitet (siehe Seite 42). Die Ergebnisse der Sektoruntersuchung Vergleichsportale wurden im April 2019 veröffentlicht und verschiedene Transparenzdefizite und hiermit ggf. verbundene Verbraucherrechtsverstöße



festgestellt. Mangels behördlicher Durchsetzungsbefugnisse kann das Bundeskartellamt diese Verstöße jedoch nicht abstellen. Dabei könnten kartellbehördliche Eingriffsbefugnisse die bewährte Verbraucherrechtsdurchsetzung gezielt – und ohne die Entwicklung insbesondere junger Unternehmen in der dynamischen Digitalwirtschaft unnötig zu beschränken – dort ergänzen, wo ein Schutzbedürfnis besteht, die private Rechtsdurchsetzung an Grenzen stößt und die verbraucherrechtlichen Zuständigkeiten anderer Behörden nicht ausreichen. Eine entsprechende Befugnisserweiterung ist derzeit Gegenstand der politischen Diskussion.

Genossenschaften

Dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag 2018 folgend arbeitet das Bundeskartellamt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie an einem Leitlinienentwurf zur Vereinbarkeit des Genossenschaftswesens mit dem Kartellrecht. Diese Leitlinien zielen darauf, eine vonseiten der Genossenschaften empfundene Rechtsunsicherheit im Hinblick auf kartellrechtliche Spielräume bei der genossenschaftlichen Zusammenarbeit auszuräumen.

Daten und Algorithmen

Die zunehmende Sammlung, Auswertung und kommerzielle Nutzung von Daten hat eine breite Debatte über die Rolle von Daten in Geschäftsstrategien und die Anwendung von Wettbewerbsrecht auf solche Strategien ausgelöst. Datenbasierte Geschäftsmodelle haben ein erhebliches wirtschaftliches Potenzial. Allerdings kann die Sammlung und Analyse von Daten unter Wettbewerbsgesichtspunkten auch bedenklich sein. Daten können ein Faktor sein, der zu Marktmacht beiträgt. Außerdem können Daten die Markttransparenz unter den Anbietern erhöhen und Absprachen erleichtern. Schließlich können Daten Anlass für kartellrechtswidriges Verhalten sein.

Im Hinblick auf die Nutzung gesammelter Daten gewinnen gleichzeitig Algorithmen zunehmend an Bedeutung. Die Verwendung von Algorithmen seitens der Unternehmen hat eine breite Debatte über die Auswirkungen auf das Wettbewerbsgeschehen und die darüber hinaus gehenden Folgen für die Gesellschaft ausgelöst. Vor diesem Hintergrund haben das Bundeskartellamt und die Autorité de la concurrence im Juni 2018 ein gemeinsames Projekt initiiert. Dieses dient vor allem dazu, die sich aus dem Einsatz von Algorithmen ergebenden Herausforderungen zu analysieren und mögliche Ansätze zum Umgang mit diesen zu identifizieren.

Auch in der weiteren internationalen Zusammenarbeit spielte der Wettbewerb im Internetkontext eine zentrale Rolle. In der im Jahr 2017 neu eingerichteten ECN-Arbeitsgruppe zu digitalen Märkten fand im Februar 2018 ein vom Bundeskartellamt organisierter Workshop statt. Inhaltliche Schwerpunkte lagen hierbei auf den Themen Marktabgrenzung in mehrseitigen Märkten und Online-Werbung.

Ökonomie und Datenanalyse in der Kartellrechtsanwendung

Wettbewerbsökonomische Methoden und Konzepte sind integraler Bestandteil der Kartellrechtsanwendung durch das Bundeskartellamt. Dies spiegelt sich u. a. in stärker ökonomisch begründeten Schadenstheorien wider. In einer weiter zunehmenden Zahl von Fällen hat das Bundeskartellamt zudem datengestützte Analysen vorgenommen. Die beiden ökonomischen Grundsatzreferate unterstützen die Beschlussabteilungen dabei in allen größeren Verwaltungsverfahren und Sektoruntersuchungen. Sie stehen überdies in regem fachlichen Austausch mit der Wissenschaft und anderen Wettbewerbsbehörden.



Schwerpunktmäßig fanden quantitative Methoden Anwendung, die relativ einfach und schnell und damit in einer Vielzahl von Verfahren eingesetzt werden können. Dazu zählen Ausschreibungsanalysen, Überschneidungsanalysen, Lieferstromanalysen, Analysen von Transaktionsdaten und Stichprobenziehungen als Grundlage für Marktermittlungen. Besonders umfangreiche Preisdaten wurden beispielsweise im Rahmen der Erstellung des Jahresberichts der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe ausgewertet. Außerdem konnte das Bundeskartellamt weitere wertvolle Erfahrungen mit Endverbraucherbefragungen durch eine im Rahmen des Beschwerdeverfahrens Booking.com in Auftrag gegebene Befragung sammeln.

Arbeitskreis Wettbewerbsökonomie

Der im Oktober 2017 ins Leben gerufene Arbeitskreis Wettbewerbsökonomie hat sich bewährt. Das Format des Arbeitskreises und der fachliche Austausch auf den bisherigen Tagungen trafen auf reges Interesse der beteiligten Wissenschaftler und wurden auch von den Teilnehmern aus dem Amt als sehr fruchtbar empfunden. Bei der dritten Tagung des Arbeitskreises im Februar 2019 wurden die Auswirkungen der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe, die Anwendung von Kartellrecht auf Minderheitsbeteiligungen sowie die Modernisierung der Missbrauchsaufsicht als mögliche Antwort auf die fortschreitende Marktmacht großer digitaler Plattformen diskutiert.

Leitfaden zur neuen Transaktionswertschwelle

Das Bundeskartellamt hat zusammen mit der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde einen gemeinsamen

„Leitfaden Transaktionswert-Schwellen für die Anmeldepflicht von Zusammenschlussvorhaben“ veröffentlicht. Er soll eine erste Hilfestellung bei der Auslegung der Vorschriften über die Transaktionswert-Schwellen bieten, die mit § 35 Abs. 1a GWB ins deutsche Recht und mit einer ähnlichen Norm ins österreichische Recht aufgenommen worden waren. Es ist der erste Leitfaden, der zusammen mit einer ausländischen Wettbewerbsbehörde erstellt wurde.

Internationale Zusammenarbeit

Das Bundeskartellamt arbeitet eng mit Wettbewerbsbehörden aus der ganzen Welt zusammen. Diese Zusammenarbeit findet bilateral oder innerhalb internationaler Netzwerke statt.

19. Internationale Kartellkonferenz (IKK)

- Vom 13. bis zum 15. März 2019 veranstaltete das Bundeskartellamt seine 19. IKK in Berlin.
- Mit rund 400 Teilnehmern aus mehr als 50 Ländern bewies die Veranstaltung erneut ihre internationale Anziehungskraft.
- Keynote-Redner waren Peter Altmaier, Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Margrethe Vestager, EU-Kommissarin für Wettbewerb, und Daniel Ek, Chief Executive Officer und Gründer von Spotify.
- Neben dem Umgang mit weltweiten Herausforderungen durch globale Auswüchse von Marktmacht und Digitalisierung sowie der Bedeutung von Daten als Wettbewerbsparameter bildete die Schnittstelle von Kronzeugenprogrammen und Kartellschadensersatz einen weiteren Schwerpunkt der Konferenz.

ICN

Auf globaler Ebene kooperieren die nationalen Wettbewerbsbehörden im International Competition Network (ICN) miteinander. Mit mehr als 130 Kartellbehörden aus über 120 Jurisdiktionen ist es die bedeutendste Vereinigung von Wettbewerbsbehörden weltweit.

Seit September 2013 ist Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes, Vorsitzender der Leitungsgruppe des ICN.

Im Jahr 2018 veröffentlichte das ICN verschiedene Arbeitsprodukte, u. a. allgemeine Grundsätze eines fairen Verfahrens sowie einen erweiterten Leitfaden zum Ermittlungsprozess, eine Aktualisierung und Erweiterung der Empfehlungen zur Kooperation in Fusionskontrollverfahren und ein Zwischenbericht über effiziente und effektive Kronzeugenprogramme. Weitere Arbeitsprodukte befassen sich mit vertikalen Zusammenschlüssen, Sektoruntersuchungen und Strategien zur Entwicklung einer wirksamen Wettbewerbskultur. Die genannten Arbeitsprodukte wurden auf der 17. Jahreskonferenz des ICN am 23. März 2018 in Neu-Delhi verabschiedet.

Die 18. ICN Jahreskonferenz hat vom 15. bis 17. Mai 2019 in Cartagena, Kolumbien, stattgefunden. Im Rahmen der Konferenz wurde das ICN Framework on Competition Agency Procedures (CAP) mit dem Bundeskartellamt als Gründungsmitglied eröffnet.

OECD/UNCTAD

Das Bundeskartellamt beteiligte sich auch 2018 an wettbewerbsbezogenen Aktivitäten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) – Andreas Mundt ist Mitglied im Vorstand des OECD Competition Committee – und der United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD).

Die OECD veranstaltet pro Jahr zwei Sitzungen des Wettbewerbsausschusses und ein „Global Forum on Competition“ in Paris. Das Bundeskartellamt wirkt an sämtlichen Veranstaltungen aktiv mit.

Deutsch-Französischer Wettbewerbstag

Der Deutsch-Französische Wettbewerbstag ist eine zweijährliche bilaterale Tagung, welche die französische Wettbewerbsbehörde Autorité de la concurrence und das Bundeskartellamt seit 2004 im Wechsel in Frankreich und in Deutschland ausrichten.

Auf dem 8. Deutsch-Französischen Wettbewerbstag am 3. Juli 2018 in Bonn waren u. a. die Entwicklungen in der Missbrauchsaufsicht im Hinblick auf Plattform-Märkte in der Digitalwirtschaft sowie Herausforderungen für die Fusionskontrolle in digitalen Märkten bedeutende Schwerpunktthemen.

ECN

Die nationalen Wettbewerbsbehörden in der Europäischen Union arbeiten besonders eng zusammen. Das gilt sowohl bei der Kartellverfolgung und der Missbrauchsaufsicht als auch im Bereich der Fusionskontrolle. Zur Bekämpfung von grenzüberschreitenden Wettbewerbsbeschränkungen bilden sie das European Competition Network (ECN). Sie unterstützen sich gegenseitig, z. B. bei Durchsuchungen oder anderen Ermittlungsmaßnahmen, und können in der Fallarbeit, z. B. mittels des Austausches von vertraulichen Informationen, kooperieren.

Europäische Zusammenarbeit 2018:

- Wenn Fusionen von mehreren nationalen Behörden parallel geprüft werden, informieren sich die betreffenden Behörden gegenseitig über den Zeitpunkt der Anmeldung und die Kontaktdaten der Bearbeiter. Im Jahre 2018 war das Bundeskartellamt an rund 100 dieser Informationsvorgänge beteiligt.
- In Verfahren der Europäischen Kommission, in denen sie wie bei Bayer/Monsanto eine vertiefte 2.-Phase-Prüfung durchführt, finden „Beratende Ausschüsse“ statt, in denen die nationalen Behörden zu den Entscheidungsentwürfen der Kommission Stellung nehmen können. Das Bundeskartellamt hat an allen Beratenden Ausschüssen teilgenommen.
- Auf Antrag der beteiligten Unternehmen oder der Wettbewerbsbehörden können unter bestimmten Voraussetzungen „Verweisungen“ von Zusammenschlüssen erfolgen, sodass die Zuständigkeit für die Prüfung dieser Zusammenschlüsse zwischen Europäischer Kommission und nationalen Behörden wechselt. Solche Verweisungen führten dazu, dass das Bundeskartellamt den Zusammenschluss Remondis/DSD prüft, während die Kommission die Prüfung einer Werftenfusion vom Bundeskartellamt und der französischen Wettbewerbsbehörde übernommen hat.

Prozessabteilung

Die Prozessabteilung vertritt das Bundeskartellamt vor den Oberlandesgerichten (OLG), dem Bundesgerichtshof (BGH) und sonstigen Gerichten. In der ersten Instanz vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf übt sie diese Funktion gemeinsam mit der für den jeweiligen Fall zuständigen Beschlussabteilung aus. In privaten Rechtsstreitigkeiten, die kartellrechtliche Grundsatzfragen zum Gegenstand haben, beteiligt sich das Bundeskartellamt durch die Prozessabteilung regelmäßig vor dem Bundesgerichtshof als Berater des Gerichts („amicus curiae“). Darüber hinaus berät die Prozessabteilung das Amt in sämtlichen juristischen Angelegenheiten und unterstützt die Beschlussabteilungen in ihren Kartellverwaltungs- und Kartellbußgeldverfahren. Auch die Sonderkommission Kartellbekämpfung (SKK) ist Teil der Prozessabteilung.

Leiter der Prozessabteilung ist Jörg Nothdurft.



Abschluss des Rechtsstreits um die Untersagung des Zusammenschlusses EDEKA/Tengelmann (Az. BGH, KVR 65/17)

Der BGH hat die Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen, mit der die Beteiligten gegen die Bestätigung der Untersagung des Zusammenschlusses EDEKA/Tengelmann durch das OLG Düsseldorf vorgegangen waren. Das Bundeskartellamt hatte 2015 die Übernahme des Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfts von Tengelmänn durch den Marktführer EDEKA untersagt. In diesem Fall hatte das Bundeskartellamt die Untersagung erstmals auf das 2013 neu eingeführte Kriterium einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs gestützt. Im nachfolgenden Beschwerdeverfahren, das sich durch die zwischenzeitliche Ministererlaubnis in der Hauptsache erledigt hatte, wandte das OLG hingegen den klassischen Marktbeherrschungstest als Untersagungskriterium an. Auf dessen Grundlage hielt es die Verfügung des Amtes schon im Hinblick auf die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung in den Berliner Stadtteilen Friedrichshain-Kreuzberg für gerechtfertigt. Der BGH sah keinen Anlass, die Rechtsbeschwerde gegen diese Entscheidung zuzulassen.

Bestätigung des Missbrauchs von Nachfragemacht durch den BGH (Az. KVR 3/17)

Nach einer mündlichen Verhandlung Ende 2017 bestätigte der BGH die Entscheidung des Bundeskartellamts, mit der das Amt festgestellt hatte, dass die EDEKA im Gefolge der Übernahme der Discountkette „Plus“ im Jahre 2009 ihre Nachfragemacht gegenüber ihren Lieferanten missbraucht habe. Mit seiner Entscheidung hatte das Amt eine Reihe von Forderungen angegriffen, die EDEKA gegenüber ihren Lieferanten erhoben hatte. Bezüglich drei von sechs Forderungen hatte das Bundeskartellamt eine Entscheidung des OLG Düsseldorf angegriffen, die das Gericht insgesamt aufgehoben hatte. Der BGH schloss sich bezüglich der entsprechenden Forderungen der Auffassung des Bundeskartellamtes an.

Statistik 2018

- zwei neue Kartellbußgeldsachen
- drei neue Kartellverwaltungssachen
- 433 neue Kartellzivilsachen
- acht „amicus curiae“-Stellungnahmen

„Die Zahl der Kartellschadensersatzklagen steigt weiterhin ungebremsst. Praktisch folgen inzwischen auf jedes behördliche Kartellverfahren auch zahlreiche Schadensersatzforderungen.“

Teilweise Bestätigung der Entscheidungen des OLG Düsseldorf zum Flüssiggas-Kartell (KRB 51/16 u. a.)

Der BGH bestätigte in einer Serie von Entscheidungen die Kartellvorwürfe gegenüber mehreren Händlern von Flüssiggas. Das OLG Düsseldorf hatte gegen diese Händler in z. T. außergewöhnlich umfangreichen Verfahren Geldbußen in einer Gesamthöhe von 272 Mio. Euro festgesetzt. Gleichwohl kritisierte der BGH die Methodik des OLG und wies insoweit die Verfahren zur Neufestsetzung der Geldbuße an das OLG Düsseldorf zurück. In einem Fall ist das Verfahren wegen eines Verfahrensfehlers des OLG auch hinsichtlich des Tatvorwurfs neu aufzurollen.

OLG Düsseldorf bestätigt Vorgehen des Amtes gegenüber der CTS-Gruppe (VI Kart 3/18 [V], VI Kart 2/18 [V])

Das OLG Düsseldorf bestätigte die Untersagung der geplanten Übernahme der Four Artists-Gruppe durch CTS EVENTIM. Die CTS-Gruppe ist in vielen Bereichen der Organisation und Vermarktung von Konzert- und anderen Veranstaltungen tätig, besonders bekannt ist

ihr Online-Ticketshop eventim.de. Das Unternehmen bietet zudem Ticketing-Services für Veranstalter und Vorverkaufsstellen an, betreibt Veranstaltungsstätten und organisiert Veranstaltungen, insbesondere Tourneen und Festivals in den Bereichen Rock und Pop. Das OLG teilte die Auffassung des Bundeskartellamtes, wonach der Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung von CTS auf dem deutschen Markt für die Dienstleistungen von Ticketsystemen verstärken würde. Das OLG stützte seine Entscheidung u. a. auf eine neue Vorschrift im GWB bezüglich der Bemessung der Marktmacht von Online-Plattformen.

Ebenso bestätigte das OLG Düsseldorf die weitere Entscheidung, mit der das Amt der CTS-Gruppe eine Vielzahl von Exklusivbindungen in Verträgen mit Veranstaltern und Vorverkaufsstellen untersagt hatte. Das Gericht sah darin wie zuvor auch das Bundeskartellamt sowohl den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung als auch einen Verstoß gegen das Kartellverbot. Es bestätigte, dass Exklusivvereinbarungen insbesondere von marktstarken Unternehmen kartellrechtlich äußerst bedenklich sind.

CTS hat sich in beiden Fällen an den BGH gewandt, um eine Zulassung der Rechtsbeschwerde zu erreichen.

Entscheidungen des OLG Düsseldorf in Kartellbußgeldverfahren

Das OLG Düsseldorf verhängte nach streitiger Hauptverhandlung ein Bußgeld gegen ein am Wurst-Kartell beteiligtes Unternehmen und einen Verantwortlichen (V-6 Kart 6/17 [OWi]). Ferner verhängte es eine Geldbuße von 30 Mio. Euro gegen das Unternehmen Rossmann wegen des Vorwurfs einer vertikalen Preisbindung im Bereich Röstkaffee (V-4 Kart 3717 [OWi]). Eingestellt wegen Verjährung wurde hingegen ein Verfahren gegen das Unternehmen Carlsberg und einen Verantwortlichen wegen einer Beteiligung an einem horizontalen Bier-Kartell (V-4 Kart 2/16 [OWi]). In allen Fällen wurde Rechtsbeschwerde zum BGH eingelegt.



1. Beschlussabteilung

Die 1. Beschlussabteilung ist für die Bereiche Gewinnung von Steinen, Erzen und Erden, Baustoffe und Bauindustrie, Immobilien und die damit verbundenen Dienstleistungen, das Holzgewerbe inklusive Möbel sowie elektrische Haushaltsgeräte und Unterhaltungselektronik zuständig. Die Beschlussabteilung beschäftigte sich im vergangenen Jahr intensiv mit der Möbelbranche und hat mehrere Zusammenschlussvorhaben in diesem Bereich geprüft. Darüber hinaus wurde ein Kartellverfahren gegen Asphalthersteller abgeschlossen sowie eine Überprüfung zweier Bietergemeinschaften innerhalb eines ÖPP-Projektes vorgenommen.

Vorsitzender der 1. Beschlussabteilung ist Dr. Markus Wagemann.

Möbelhandel

Die Beschlussabteilung befasste sich im vergangenen Jahr intensiv mit dem Konsolidierungsprozess in der Möbelbranche und hat mehrere Zusammenschlüsse in dieser Branche genauer geprüft.

Bislang begegneten die Vorhaben keinen gravierenden wettbewerblichen Bedenken auf den relevanten Absatz- und Beschaffungsmärkten und konnten freigegeben werden.

Hochzeitsrabatte bei Möbelhändlern

Im Anschluss an den Erwerb der Möbel Buhl durch XXXLutz forderte XXXLutz Ende 2017 von den Lieferanten der Möbel Buhl eine rückwirkende Konditionen Anpassung ab dem 1. Januar 2017 und eine Gutschrift sämtlicher Preis- und Konditionendifferenzen ab diesem Zeitpunkt.

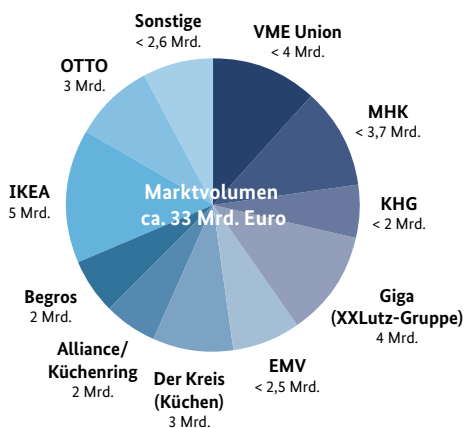
Nach einer Intervention durch das Bundeskartellamt verzichtete die Möbelhauskette XXXLutz auf die zuvor eingeforderten Hochzeitsrabatte.



Lieferstrukturen im Möbelhandel

Im Oktober 2018 leitete die Beschlussabteilung ein Verwaltungsverfahren gegen Deutschlands größte Einkaufskooperation VME Union (und MHK) ein. Aufgrund der zunehmenden Konzentration im Möbelhandel und der Ankündigung der Krieger-Gruppe, der Kooperation der VME Union beizutreten, wird aktuell überprüft, ob diese Kooperation jetzt oder in der erweiterten Form wettbewerblichen Bedenken begegnet. Das Kartellrecht steht derartigen Kooperationen grundsätzlich nicht im Wege. Sie können vor allem kleineren Möbelhändlern helfen, bessere Einkaufskonditionen zu erreichen und somit gegenüber Ketten und den „Großen“ im Markt mithalten zu können. Es ist jedoch zu achten, dass dadurch auf der anderen Seite keine bedenkliche Nachfragemacht zulasten der überwiegend mittelständisch geprägten Herstellerlandschaft entsteht. Bei der Bewertung einer einzelnen Kooperation spielen zahlreiche Faktoren eine Rolle, etwa, wie der Einkauf in der Kooperation konkret ausgestaltet ist und welche Freiheitsgrade die angeschlossenen Möbelhändler in der konkreten Beschaffung haben. Zum anderen kann es wettbewerbsbeschränkende Effekte im Absatz an Endkunden geben. Hierbei spielen z. B. eigene Handelsmarken der Einkaufskooperationen eine Rolle. Die europäischen Kartellrechtsvorschriften sehen Einkaufskooperationen bis zu einer bestimmten Größe als grundsätzlich unbedenklich an. Als Richtwert dient hierbei ein Marktanteil von 15 Prozent im Einkauf oder im Absatz.

Umsatzanteile führender Möbelhändler am Einzelhandel in Deutschland 2018*



* nach öffentlichen Angaben; teilw. geschätzt

Bußgelder gegen Asphalthersteller und Prüfung der Verbandsleitlinien für Liefergemeinschaften

Die Beschlussabteilung hat im Dezember 2018 Geldbußen in Höhe von 1,4 Mio. Euro gegen die Gaul GmbH, einen Hersteller von Asphaltmischgut, und Tochterunternehmen des STRABAG-Konzerns wegen Kartellabsprachen verhängt. An den Absprachen beteiligt waren auch die Südhessische Asphalt-Mischwerke GmbH & Co. KG („SHM“), welche die Absprache durch einen Kronzeugenantrag offengelegt hatte und deshalb straffrei blieb. Gegen die Mitteldeutsche Hartstein-Industrie AG („MHI“) und deren frühere Tochtergesellschaft Mitteldeutsche Hartstein-Industrie GmbH wurden die Ermittlungen aus Rechtsgründen eingestellt.

Die Unternehmen haben Preis-, Gebiets-, Kunden- und Quotenabsprachen bei der Belieferung von Bauunternehmen im westlichen Rhein-Main-Gebiet getroffen. Die Absprachen fanden seit mindestens 2005 bis 2013 statt und wurden in Form von Liefergemeinschaften vorgenommen.

In der Folge des Verfahrens veröffentlichte der Deutsche Asphaltverband e. V. Leitlinien für die kartellrechtliche Zulässigkeit von Arbeits- bzw. Liefergemeinschaften. Die Ausarbeitung dieser Leitlinien wurde von der Beschlussabteilung begleitet. Ähnliche Leitlinien werden von weiteren Verbänden im Baustoffbereich geplant.

ÖPP-Projekte im Bundesautobahnbau

Die zunehmende Bedeutung von ÖPP-Projekten im Bundesautobahnausbau und die bei Ausschreibungen zu beobachtende Konzentration des Bewerberkreises in Form

von Bietergemeinschaften gibt regelmäßig Anlass zur kartellrechtlichen Überprüfung.

Im vergangenen Jahr hat sich die Beschlussabteilung eingehender mit zwei Bietergemeinschaften befasst, die für den Teilnahmewettbewerb Angebote für den Ausbau der A3 (Autobahnkreuz Biebelried – Autobahnkreuz Fürth/Erlangen) abgegeben hatten.

Entscheidende Frage für die kartellrechtliche Bewertung solcher Fälle ist, ob die Unternehmen nicht jeweils in der Lage gewesen wären, eigenständige Angebote abzugeben, die beteiligten Unternehmen alleine tatsächlich nicht leistungsfähig gewesen wären und erst die Kooperation ein Angebot ermöglichte.

In den beiden hierbei zu beurteilenden Fällen im Rahmen des A3-Ausbaus war zu berücksichtigen, dass das Projekt im Vergleich zu anderen Projekten besonders große Kapazitäten erfordert und besondere Baurisiken aufwies, da es um den Ausbau einer über 70 km langen Autobahnstrecke in einem topografisch schwierigen Gelände innerhalb einer fünfeinhalbjährigen Bauzeit handelte. Das Bundeskartellamt hat daher in Ausübung seines Ermessens davon abgesehen, die Bietergemeinschaften zu untersagen.

ÖPP-Projekte

Mit Öffentlich-Privaten Partnerschaften sind Formen der Zusammenarbeit von Verwaltungen, Gremien oder Unternehmen der öffentlichen Hand mit der privaten Wirtschaft gemeint.



2. Beschlussabteilung

Die 2. Beschlussabteilung ist zuständig für Landwirtschaft, Textilien, Taschen, Schuhe, Drogerieartikel, die Herstellung sowie den Groß- und Einzelhandel mit Lebensmitteln sowie für das Thema E-Commerce. Arbeitsschwerpunkte waren im vergangenen Jahr u. a. ein Missbrauchsverfahren gegen Amazon, ein Verfahren gegen den DOSB und das IOC, die Überprüfung von Nachhaltigkeitsinitiativen sowie die Prüfung der Fusion von Kaufhof/Karstadt und von Fusionen im Bereich Parfümerie und Kartoffelchips.

Vorsitzender der 2. Beschlussabteilung ist Dr. Felix Engelsing.

Verfahren gegen Amazon eingeleitet

Aufgrund zahlreicher Beschwerden von kleinen und mittleren Händlern hat die Beschlussabteilung im November 2018 ein Missbrauchsverfahren gegen Amazon eingeleitet, um die Geschäftsbedingungen und Verhaltensweisen von Amazon gegenüber den Händlern auf dem deutschen Marktplatz amazon.de zu überprüfen.

Amazon ist selbst der größte Online-Händler und betreibt zugleich den mit Abstand größten Online-Marktplatz in Deutschland. Viele Händler und Hersteller sind beim Online-Vertrieb auf die Reichweite des Amazon-Marktplatzes angewiesen. Die Doppelrolle als größter Händler und größter Marktplatz birgt Potenzial für Behinderungen anderer Händler auf der Plattform.

Die Beschlussabteilung prüft nun, ob Amazon seine Marktposition zulasten der Händler ausnutzt. Dabei geht es u. a. um Haftungsregeln (Gerichtsstand- und Rechtswahlklauseln), Regeln zu Produktrezensionen, intransparente Kündigungen und Sperrungen von Händlerkonten oder um den Einbehalt von Zahlungen und verzögerte Auszahlungen.

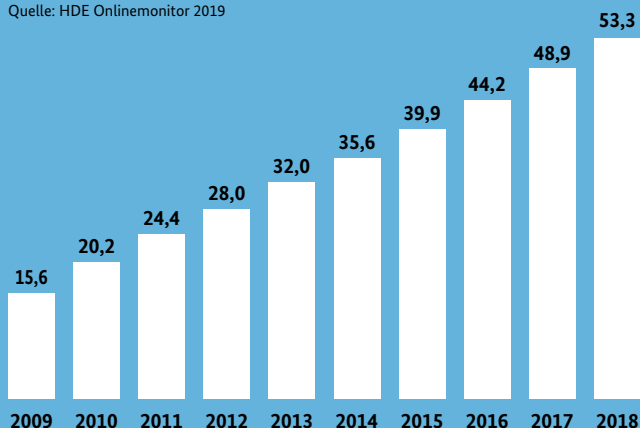
Öffnung der Werbemöglichkeiten bei Olympischen Spielen für Athletinnen und Athleten

Deutsche Athleten und ihre Sponsoren haben künftig erheblich erweiterte Werbemöglichkeiten während der Olympischen Spiele.

Die Beschlussabteilung hatte im Jahr 2017 ein Verfahren wegen des Verdachts auf Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung gegen den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und das Internationale Olympische Komitee (IOC) eingeleitet. Das Verfahren konnte Anfang 2019 beendet werden, nachdem sich DOSB und IOC dem Bundeskartellamt gegenüber zu einer Öffnung der bisherigen Werbebeschränkungen aus der Anwendung der Regel 40 Nr. 3 der Olympischen Charta verpflichtet haben. DOSB und IOC sind marktbeherrschend auf dem Markt für die Organisation und Vermarktung der Olympischen Spiele. Untersucht wurde, ob die beiden Organisationen den Sportlern bislang zu weitreichende Werbebeschränkungen auferlegt hatten. Auch Regeln eines Sportverbandes unterliegen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes dem Wettbewerbsrecht, soweit sie wirtschaftliche Tätigkeiten betreffen.

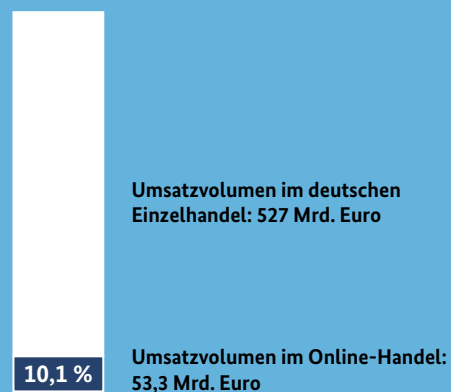
Entwicklung des Online-Umsatzes (netto) in Deutschland (in Mrd. Euro) 2009 bis 2018

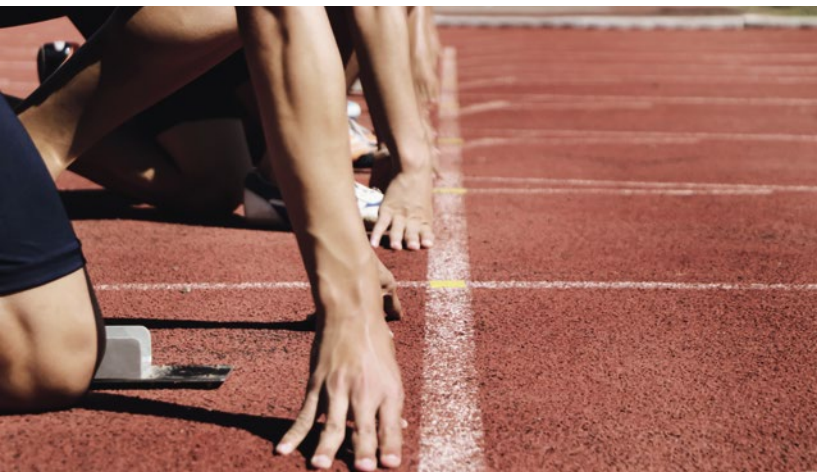
Quelle: HDE Onlinemonitor 2019



Online-Anteil am Einzelhandel 2018

Quelle: HDE Onlinemonitor 2019





Athletinnen und Athleten können von den sehr hohen Werbeeinnahmen des IOC durch offizielle Olympiasponsoren nicht direkt profitieren. Als ein Höhepunkt ihrer sportlichen Karriere kommt der Eigenvermarktung während der Spiele daher eine sehr hohe Bedeutung zu. Der nun erweiterte Handlungsspielraum betrifft u. a. die Nutzung bestimmter „olympischer“ Begriffe, die Aktivitäten auf Social Media oder die Verwendung von Wettkampfbildern.

Nachhaltigkeitsinitiativen

Die Beschlussabteilung hat die Einrichtung verschiedener „Nachhaltigkeitsinitiativen“ begleitet und sich insbesondere mit dem Fairtrade-System und der Initiative Tierwohl befasst. Die jeweiligen Ziele solcher Initiativen sollen oft u. a. durch Absprachen zwischen möglichst vielen Unternehmen erreicht werden, sodass kartellrechtliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sind.

Fusion von Karstadt und Kaufhof

Die Beschlussabteilung hat die Fusion zwischen Karstadt Warenhaus und Galeria Kaufhof im November 2018 freigegeben. Die beiden Unternehmen sind die einzigen bundesweit tätigen Warenhausbetreiber. Aus wettbewerblicher Sicht gibt es aber keinen sogenannten Warenhausmarkt. Die Beschlussabteilung musste sich daher mit den konkreten Marktverhältnissen für rund 20 verschiedene Warengruppen von „Wäsche“ über „Gepäck“ bis „Büro- und Schreibwaren“ an den jeweiligen Standorten der Warenhäuser befassen.

Dabei wurde festgestellt, dass Kaufhof und Karstadt selbst bei isolierter Betrachtung des rein stationären Handels nur in einzelnen Warengruppen und Regionen Marktanteile von mehr als 25 Prozent erzielen. Für eine stark wachsende Zahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern sind zudem Online-Händler in den meisten Warengruppen eine wichtige Einkaufsalternative.

Übernahme der Parfümerie Akzente durch Douglas

Die Beschlussabteilung hat die Fusion zwischen Douglas und der Parfümerie Akzente im Sommer 2018 freigegeben. Während Douglas das führende Parfümerieunternehmen in Deutschland ist, verfügt Akzente insbesondere im Internethandel mit dem Online-Shop *parfumdreams* über eine bedeutende Marktposition.

Die Ermittlungen ergaben, dass Douglas im Online-Bereich durch den Erwerb der Parfümerie Akzente zwar beachtlich wächst. Der Verhaltensspielraum des fusionierten Unternehmens wird aber durch starke Wettbewerber weiterhin hinreichend beschränkt. Zu den Wettbewerbern im Internethandel zählen insbesondere Amazon, Flaconi und Notino sowie die Vielzahl an Dritthändlern auf dem Amazon Marketplace.

Zusammenschluss von Chipsherstellern

Die Beschlussabteilung hat den Erwerb der Tyrrells Group durch die Intersnack-Gruppe freigegeben. Beide Unternehmen produzieren salzige Snacks wie Kartoffelchips oder Popcorn. Die Ermittlungen haben gezeigt, dass der Markt für die Herstellung und den Vertrieb von Kartoffelchips und -sticks in Deutschland sehr konzentriert ist. Die Intersnack-Gruppe, zu der Marken wie „Chio“ oder „funny-frisch“ gehören, ist der mit Abstand größte Anbieter, gefolgt von Lorenz Bahlens.

Das Vorhaben konnte dennoch freigegeben werden, da Tyrrells in Deutschland nur eine schwache Marktposition hat, die Preise von Kartoffelchips seit 2015 u. a. auch wegen der Einlistung von Marken der Intersnack bei Aldi gesunken sind und 2015 der Chipshersteller PepsiCo mit seiner weltweit führenden Chips-Marke „Lay's“ als neuer Anbieter in den deutschen Markt eingetreten ist und sich etabliert hat.



3. Beschlussabteilung

Die Tätigkeit der 3. Beschlussabteilung umfasst die Gesundheitswirtschaft einschließlich der Krankenversicherung, der Krankenhäuser, der Pharmazie, der Medizinprodukte und der Medizintechnik sowie den Chemiesektor. Die Beschlussabteilung hat im Jahr 2018 rund 180 Zusammenschlussvorhaben geprüft, sie ist in Fusionskontrollverfahren, insbesondere mit der Konsolidierung des Krankenhaussektors, befasst und äußerte in diesem Zusammenhang in zwei Fällen ihre wettbewerblichen Bedenken. Außerdem führt sie in diesem Bereich seit 2016 eine Sektoruntersuchung durch. Ein weiterer Schwerpunkt im letzten Jahr war die Überprüfung zweier Zusammenschlussvorhaben von Versandapotheken.

Vorsitzender der 3. Beschlussabteilung ist Dr. Ralph Langhoff.



Fusionskontrolle im Krankenhausbereich

Krankenhäuser sind unabhängig von ihrer Trägerschaft (Kommunen, Kirchen, privat) unternehmerisch tätig und stehen untereinander im Wettbewerb. Aufgrund der engen gesetzlichen Vorgaben existiert in diesem Bereich kaum Preiswettbewerb; Ziel der Fusionskontrolle ist es darum in erster Linie, den Wettbewerb um die Qualität der Versorgung der Patienten zu erhalten. Entscheidend dabei ist, dass den Patienten vor Ort hinreichende Auswahlalternativen zur Verfügung stehen.

Bei einer geplanten Fusion prüft die Beschlussabteilung zunächst, ob die Leistungen der Krankenhäuser aus Sicht der Patienten vergleichbar sind. Beispielsweise wird der Markt der Akutkrankenhäuser vom Markt für Rehabilitationseinrichtungen oder Alten- und Pflegeheimen abgegrenzt.

In räumlicher Hinsicht werden nur Krankenhäuser in eine Prüfung einbezogen, die von Patienten auch tatsächlich als Alternative aufgesucht werden.

Gerade bei Zusammenschlussprojekten öffentlich-rechtlicher Träger ist die Beschlussabteilung regelmäßig auch mit informellen Vorprüfungen der Pläne befasst. Auf die-

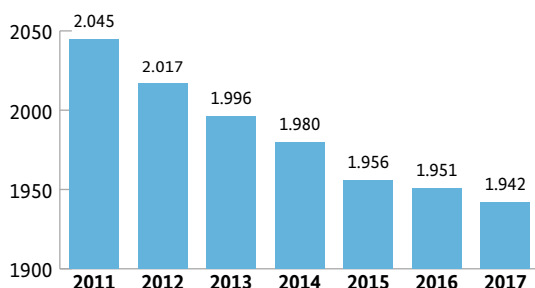
sem Wege können frühzeitig mögliche fusionsrechtliche Bedenken in die politischen Entscheidungsprozesse in den einzelnen Gremien der Gebietskörperschaften einfließen und nötigenfalls rechtzeitig alternative Lösungen angestrebt werden.

Zwei Fusionsanmeldungen im Krankenhaussektor zurückgenommen

Nachdem die Beschlussabteilung wettbewerbliche Bedenken in zwei separaten Fusionskontrollverfahren im Krankenhaussektor geäußert hatte, nahmen die betroffenen Unternehmen ihre Anmeldung im Hauptprüfverfahren jeweils zurück. Bei den Fusionsvorhaben handelte es sich um den Erwerb der Anteilsmehrheit an der Sana Kliniken Ostholstein GmbH durch die Ameos Psychiatrie Holding GmbH (Ameos) sowie um einen Zusammenschluss der in Köln ansässigen Stiftung der Cellitinnen zur heiligen Maria (Cellitinnen Nord) mit der Stiftung der Cellitinnen gemeinnütziger eingetragener Verein (Cellitinnen Süd), durch den verschiedene Krankenhäuser in Köln betroffen waren.

Im erstgenannten Fall wurde festgestellt, dass die Carlyle Group, ein Private-Equity-Unternehmen mit Sitz in Washington, D.C. (USA), über verschiedene Investment-

Entwicklung der Zahl der Krankenhäuser in Deutschland



Quelle: destatis

fonds schon bislang neben Ameos auch die größte Wettbewerberin der Sana Kliniken, nämlich die Schön Klinik SE, Prien, beherrscht. Durch das Fusionsvorhaben wären die Sana Kliniken hinzugekommen. Ameos, die Schön Klinik Neustadt und die Sana Kliniken wären mit einem Marktanteil in Ostholstein von über 50 Prozent der Fälle im akutstationären Bereich und einem sehr großen Vorsprung zu den anderen, außerhalb des Marktgebietes liegenden Krankenhäusern marktbeherrschend geworden. Die Zusammenschlussbeteiligten haben ihre Anmeldung im März 2019 zurückgenommen.

In dem zweiten Fusionsvorhaben haben die beiden Kölner Krankenhausträger ihre Anmeldung bereits im Dezember 2018 zurückgenommen. Durch den Zusammenschluss wäre der mit Abstand größte Klinikverbund im Kölner Stadtgebiet entstanden. Intensive Ermittlungen hatten u. a. ergeben, dass die Cellitinnen Nord in dem Marktgebiet „Köln-Nord linksrheinisch“ bereits ohne den Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung innehatten. Diese Stellung wäre mit der Transaktion verstärkt worden.

Die Verfahren sind aufgrund der Rücknahme der Anmeldungen ohne eine abschließende Entscheidung des Bundeskartellamtes zu Ende gegangen. Beide Zusammenschlüsse dürfen daher nicht vollzogen werden.

Zwischenstand – Sektoruntersuchung im Krankenhaussektor

Im Mai 2016 hat das Bundeskartellamt eine Sektoruntersuchung eingeleitet, um Aufschluss über die aktuelle Marktsituation und die Wettbewerbsintensität im Bereich der akutstationären Krankenhausbehandlungen zu erhalten.

Die Untersuchung soll dazu dienen, die Beurteilungskriterien für die Fusionskontrollverfahren weiterzuentwickeln. Analysiert wird zudem, von welchen Erwägungen sich Patienten bei der Wahl ihres Krankenhauses leiten lassen und wie sich die Krankenhäuser durch ihr Leistungsangebot und Spezialisierungen oder durch ihr

Qualitätsmanagement von ihren Wettbewerbern abzuheben versuchen. Beleuchtet werden ferner die Rolle der verschiedenen Akteure, etwa des medizinischen Personals, sowie der Vergütungsstrukturen und die finanzielle Situation der Krankenhäuser.

Hierzu hat die Beschlussabteilung zunächst rund 500 Krankenhäuser befragt. In einem zweiten Schritt wurde der Kreis der Befragten auf niedergelassene Vertragsärzte erweitert, die ihren Patienten eine notwendige Krankenhausbehandlung verordnen und sie dabei über geeignete Krankenhäuser beraten. Die umfangreichen Antworten werden derzeit ausgewertet.

Konzentrationsprozess im Krankenhausbereich

- In der letzten Zeit hat sich die finanzielle Situation der Krankenhäuser stabilisiert, die Zahl der angemeldeten Fusionskontrollvorhaben stieg an.
- Von 2003 bis 2018 prüfte das Bundeskartellamt insgesamt über 295 angemeldete Zusammenschlüsse von Krankenhäusern. In vielen Fällen fand vor der formellen Anmeldung eine informelle Vorprüfung durch das Bundeskartellamt statt. 251 Zusammenschlüsse wurden freigegeben und sieben untersagt. In zwei Fällen wurden die Anmeldungen nach Bedenken des Amtes im Hauptprüfverfahren zurückgenommen.
- In den übrigen Fällen lag entweder keine Fusionskontrollpflicht vor, sind die Verfahren noch nicht abgeschlossen oder wurde von den Projekten vor Anmeldung Abstand genommen.

Fusion von Versandapotheken

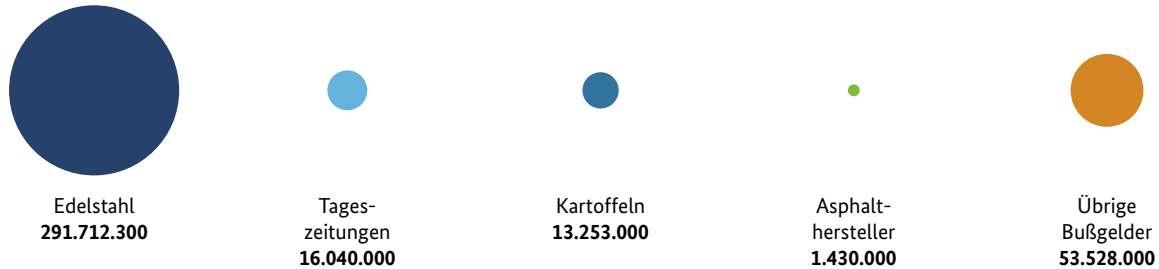
Im Sommer 2018 hat die Beschlussabteilung den Erwerb der Versandapotheke apo-rot durch die DocMorris Holding GmbH freigegeben. Beide Unternehmen vertreiben sowohl rezeptpflichtige als auch nichtrezeptpflichtige Medikamente über das Internet.

Obwohl DocMorris als größte Versandapotheke in Deutschland gilt, liegen die Marktanteile nach Übernahme des Wettbewerbers apo-rot bundesweit bei unter einem Prozent für rezeptpflichtige und unter fünf Prozent bei den nichtrezeptpflichtigen Medikamenten. Die regionalen Effekte des Vorhabens erwiesen sich ebenfalls als unbedenklich. Aufgrund dieser wettbewerbslich unbedenklichen Marktposition konnte die Fusion freigegeben werden.



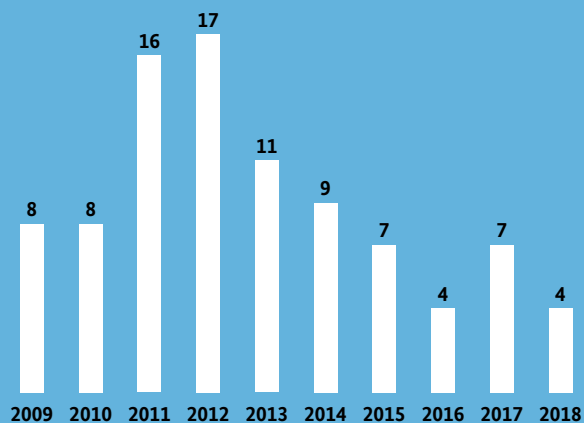
Daten und Fakten

Verhängte Bußgelder im Jahr 2018 in Euro insgesamt 376.000.000,00*



* Bei den Angaben handelt es sich um gerundete Werte.

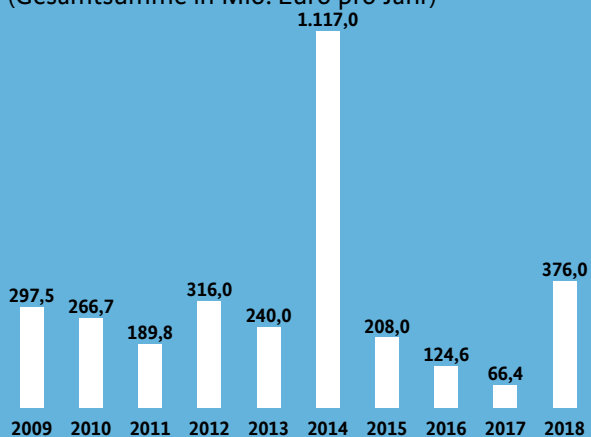
Beim Bundeskartellamt abgeschlossene Kartellverfahren 2009 bis 2018



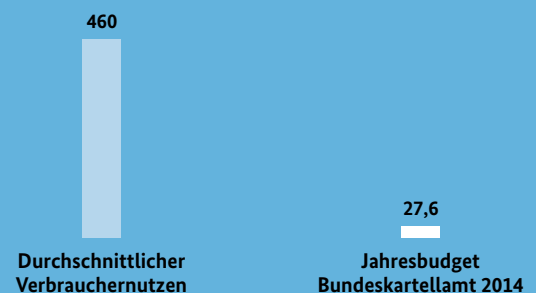
Durchsuchungen und beschlagnahmte Asservate 2018



Vom Bundeskartellamt verhängte Bußgelder (Gesamtsumme in Mio. Euro pro Jahr)

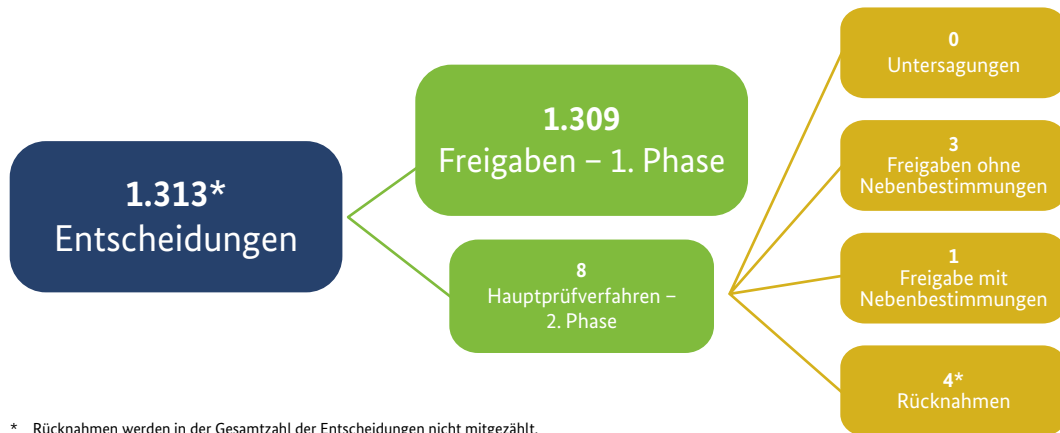


Geschätzter Verbrauchernutzen der Kartellverfolgung (in Mio. Euro pro Jahr)*

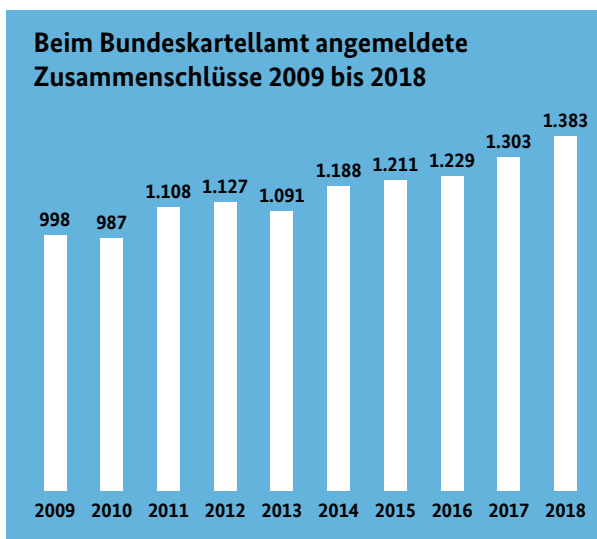


* Betrachteter Zeitraum 2009 bis 2014 auf Basis der wichtigsten Kartellverfahren des Bundeskartellamtes.

Fusionskontrolle: Entscheidungen des Bundeskartellamtes im Jahr 2018



Beim Bundeskartellamt angemeldete Zusammenschlüsse 2009 bis 2018



Praxis der Vergabekammern des Bundes 2018



Verfahrenszahlen der Missbrauchsaufsicht 2018



4. Beschlussabteilung

Die Tätigkeit der 4. Beschlussabteilung umfasst die Bereiche Entsorgungswirtschaft, Finanzdienstleistungen sowie sonstige Dienstleistungen. Im Bereich der Finanzdienstleistungen waren mehrere Zusammenschlüsse im Markt für Zahlungsverkehrsdienstleistungen sowie die Anpassung der Sonderbedingungen für das Online-Banking Schwerpunkte der Tätigkeit der Abteilung. Im Entsorgungsbereich führt die Beschlussabteilung ihre Sektoruntersuchung fort. Zudem gab es zahlreiche Fusionsvorhaben in diesem Bereich.

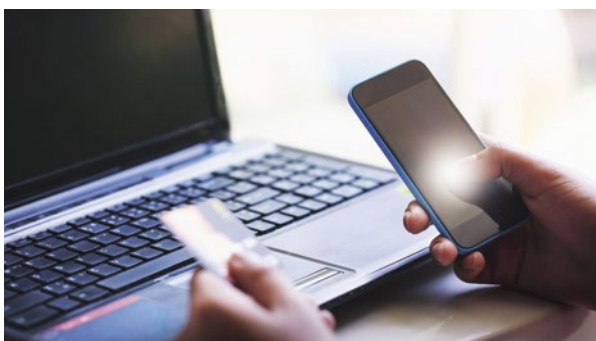
Vorsitzender der 4. Beschlussabteilung ist Eberhard Temme.

Zahlungsverkehr

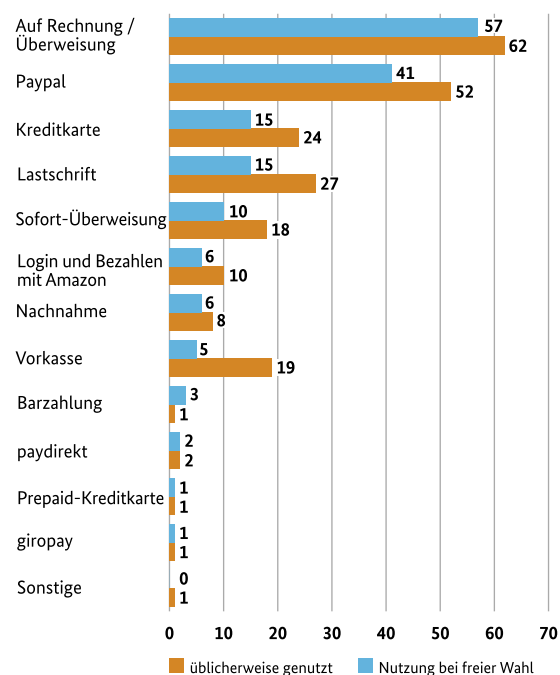
Im Markt für Zahlungsverkehrsdienstleistungen vollzieht sich aufgrund der Einführung neuer Technologien und des veränderten Zahlungsverhaltens der Kunden derzeit ein Wandel, der eine europaweite Konsolidierungswelle mit sich bringt. Neue und innovative Akteure treten in den Markt ein, gleichzeitig ziehen sich die deutschen Banken und Sparkassen zunehmend aus dem Zahlungsverkehr zurück oder suchen sich (internationale) Partner. In diesen Kontext fielen mehrere Zusammenschlüsse (u. a. Ingenico/BS Payone), die das Bundeskartellamt freigeben konnte. Trotz der Entstehung hoher Marktanteile in Einzelfällen blieb durch die verbleibenden Wettbewerber noch ausreichend Wettbewerbsdruck auf die fusionierten Unternehmen erhalten.

Online-Bezahlverfahren im Internet

Das Bundeskartellamt hatte im Juni 2016 ein Verwaltungsverfahren gegen die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) sowie einige ihrer Spitzenverbände abgeschlossen und bestimmte, von den Verbänden gemeinsam abgestimmte Regelungen zum Online-Banking für rechtswidrig erklärt. In dem Beschluss war festgestellt worden, dass die beanstandeten Klauseln in den Online-Banking-Bedingungen gegen deutsches und europäisches Kartellrecht verstießen. Diese Klauseln machten dem Online-Banking-Kunden Vorgaben zum Umgang mit den personalisierten Sicherheitsmerkmalen PIN und TAN. Demnach durften die Kunden im Internethandel ihre PIN und TAN nicht als Zugangsinstrumente bei der Nutzung bankenunabhängiger Bezahlverfahren eingeben.



Bezahlung der Einkäufe im Internet 2017
Angaben in Prozent, gemäß Selbstauskunft der Befragten



Quelle: Deutsche Bundesbank, Vierte Studie über die Verwendung von Bargeld und unbaren Zahlungsinstrumenten, 2018

Die Beschwerden der Beteiligten gegen diesen Beschluss des Bundeskartellamtes hat das OLG Düsseldorf im Januar 2019 zurückgewiesen. In seiner Entscheidung bewertet das OLG die beanstandeten Klauseln in den Online-Banking-Bedingungen als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung. Die beanstandeten Regelungen der Online-Banking-Bedingungen seien für die Gewährleistung der Sicherheit im Online-Banking nicht unerlässlich gewesen. Die Rechtsbeschwerde wurde nicht zugelassen. Die Beteiligten haben daraufhin Nichtzulassungsbeschwerde sowie Rechtsbeschwerde beim BGH eingelegt, über die noch nicht entschieden wurde.

In der Sache haben die beteiligten Verbände nach Inkrafttreten neuer gesetzlicher Regelungen im Januar 2018 die beanstandeten Klauseln in den Online-Banking-Bedingungen gestrichen bzw. durch kartellrechtskonforme Klauseln ersetzt.



Wettbewerb in der Entsorgungswirtschaft

Sektoruntersuchung Haushaltsabfälle

Im Jahr 2018 hat die Beschlussabteilung die Arbeiten an der Sektoruntersuchung Haushaltsabfallerfassung weitergeführt. Thema sind die Wettbewerbsverhältnisse auf den regionalen Märkten für Sammlung und Transport von Haushaltsabfällen. In einem ersten Schritt wurden Daten erhoben, welche die Marktverhältnisse bei der Erfassung bzw. Abholung von Verpackungsabfällen durch die Auftragnehmer der Dualen Systeme betreffen. Nach einer Konsultation der kommunalen Spitzenverbände, des Verbands Kommunaler Unternehmen (VKU) und verschiedener Marktakteure bis zum Sommer des Jahres 2018 wurden in einer weiteren Ermittlungsrunde Daten bei öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern erhoben. Gegenstand waren auch hierbei Daten zu Ausschreibungen von Verträgen zur Erfassung von Abfällen privater Haushalte, zu den Erfassungssystemen sowie zu Vertragsdetails, Kooperationen und Unterbeauftragungen. Die Ermittlungsrückläufe werden derzeit aufbereitet und ausgewertet.

Fusionsvorhaben REMONDIS und Duales System Deutschland wird kritisch gesehen

In der Entsorgungswirtschaft setzte sich 2018 bundesweit die Konzentration fort, sodass die Beschlussabteilung viele Fusionen zu prüfen hatte. Besonders intensiv geprüft wurden drei Fusionen unter Beteiligung des größten deutschen Entsorgungsunternehmens REMONDIS bzw. der dahinterstehenden Rethmann-Gruppe.

In einem dieser Fusionsvorhaben beabsichtigte REMONDIS den Erwerb des Unternehmens Duales System Deutschland – der Grüne Punkt. Die Beschlussabteilung hat den beiden Unternehmen im April 2019 schriftlich mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, das Fusionsvorhaben zu untersagen. Nach Ansicht der Beschlussabteilung würde die Übernahme von DSD durch REMONDIS zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs bei den dualen Systemen in Deutschland führen. Den Unternehmen wurde Gelegenheit gegeben, Stellung zu nehmen.

Vor fast 20 Jahren hatte das Bundeskartellamt das ehemalige Monopol von Duales System Deutschland aufgebrochen. In der Folge sind verschiedene Wettbewerber in den Markt eingetreten und es kam zu massiven Senkungen der Entsorgungskosten zugunsten der Verbraucher und zu deutlichen Qualitätsverbesserungen.

REMONDIS übernimmt Entsorger Helene Müntefering-Gockeln

Besonders intensiv geprüft hat die Beschlussabteilung auch das Vorhaben von REMONDIS, das Entsorgungsunternehmen Helene Müntefering-Gockeln GmbH & Co. KG zu übernehmen, eines größeren Containerdienstes im Ruhrgebiet, der auch über eine Sortieranlage für Gewerbeabfälle sowie eine größere Anlage zur Aufbereitung von Altholz verfügt.

Genau geprüft wurden u. a. die Marktverhältnisse im Bereich der Erfassung und Sortierung von gemischten Gewerbeabfällen. Trotz einer sehr starken Marktstellung von REMONDIS im dichtbesiedelten Ruhrgebiet konnte das Vorhaben freigegeben werden, weil sich auch herausgestellt hatte, dass es noch hinreichend Wettbewerb durch einige kleinere und sehr viele ganz kleine Containerdienste gibt. Durch die Ermittlungen wurde zudem deutlich, dass REMONDIS in bestimmten Bereichen vor allem bei den Müllverbrennungsanlagen über große Vorteile gegenüber den Wettbewerbern verfügt. Weitere Zukäufe wird sich die Beschlussabteilung deshalb sehr genau ansehen.

Erwerb von Glasrecycling-Unternehmen durch Rethmann-Konzern

Die Beschlussabteilung hat zudem den Erwerb zweier Entsorgungsunternehmen der belgischen Familie Vansantenbrouck durch den Rethmann-Konzern (REMONDIS/GRI) freigegeben. Die erworbenen Gesellschaften sind in Deutschland in der Aufbereitung von Altglas tätig. Die zum Rethmann-Konzern gehörende Rhenus-Gruppe verfügt bereits über die meisten Glasaufbereitungsanlagen und die größten Aufbereitungskapazitäten in Deutschland. Obwohl die Unternehmen zusammen auf sehr hohe Marktanteile kommen, war der Zusammenschluss letztlich freizugeben, da die Ermittlungen gezeigt hatten, dass es sich bei dem Marktgebiet um einen sogenannten Bagatellmarkt handelte.

Bagatellmärkte

- Märkte, die seit mindestens fünf Jahren bestehen und auf denen im letzten Kalenderjahr in Deutschland weniger als 15 Mio. Euro umgesetzt wurden (§ 36 Abs 1 S 2 Nr 2 GWB)
- Für solche Märkte ist eine Untersagung seitens des Bundeskartellamtes ausdrücklich ausgeschlossen

5. Beschlussabteilung

Die 5. Beschlussabteilung ist für den Rüstungsbereich, den Maschinen- und Anlagenbau, die Metall-, Eisen- und Stahlindustrie, für die Mess- und Regeltechnik, die Papierindustrie, den Sanitär-, Heizungs- und Klimabereich (SHK), für Uhren, Schmuck und Spielwaren sowie die Glücksspielwirtschaft zuständig.

Die 5. Beschlussabteilung hat darüber hinaus eine abteilungsübergreifende Sonderzuständigkeit für Patente und Lizenzen. Im Jahr 2018 setzte sich die Beschlussabteilung intensiv mit der Stahlindustrie auseinander und prüfte mehrere Zusammenschlussvorhaben in dieser Branche. Darüber hinaus gab sie die Fusion zweier Schiffsausrüster frei und untersagte die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens im Bereich Gleitlager-Bau sowie die Übernahme der MBO-Gruppe durch die Heidelberger Druckmaschinen AG.

Vorsitzende der 5. Beschlussabteilung ist Eva-Maria Schulze.

Kartellrechtskonforme Verbandsarbeit in der Stahlindustrie

Im vergangenen Jahr hat die Beschlussabteilung mehrere Gespräche mit Verbänden aus dem Stahlbereich geführt. Ziel dieser Dialoge war die Mitgliedsunternehmen über Grenzen der Verbandsarbeit zu informieren, der Verunsicherung in diesem Bereich entgegenzuwirken und den Wert der Verbandsarbeit für die Wirtschaft zu verdeutlichen.

Fusion Aurubis und Deutsche Gießdraht

Bislang war die Deutsche Gießdraht ein Gemeinschaftsunternehmen von Aurubis und der Codelco Kupferhandel GmbH und produzierte Kupfergießwalzdraht ausschließlich für die beiden Mutterunternehmen. Aurubis und Codelco vertrieben den Gießwalzdraht bislang im Wettbewerb zueinander. Die Deutsche Gießdraht gehört in Europa zu den führenden Produzenten von Gießwalzdraht.

Mit Codelco würde aufgrund der Übernahme ein naher Wettbewerber von Aurubis entfallen. Die Ermittlungen zeigten aber, dass den Kunden auch nach dem Zusammenschluss noch Ausweichmöglichkeiten zu mehreren in- und ausländischen Herstellern in Europa, die Kupfergießwalzdraht von vergleichbarer Qualität anbieten, zur Verfügung stehen werden. Zudem wären die Nachfrager auch zukünftig in der Lage, ohne größeren Aufwand zu einem anderen Hersteller von Kupfergießwalzdraht zu wechseln.

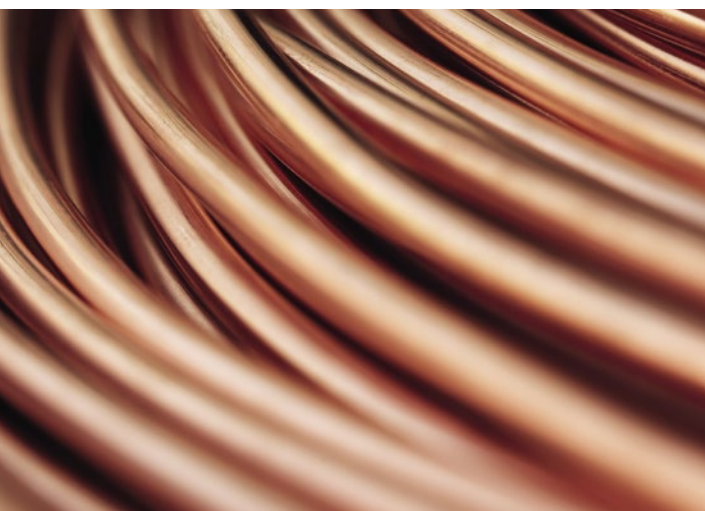


Vor diesem Hintergrund hat die Beschlussabteilung das Vorhaben der Aurubis AG weitere 40 Prozent der Anteile an der Deutsche Gießdraht GmbH zu erwerben im Juli 2018 freigegeben.

Zusammenschluss von zwei Schiffsausrüstern

Nach intensiver Prüfung hat die Beschlussabteilung den Erwerb des Bereiches „Marine Cargo Handling“ der TTS Group ASA durch Cargotec Oyj ohne Auflagen freigegeben. Die Tätigkeiten beider Unternehmen überschneiden sich bei dem Vertrieb sowie der Reparatur und Wartung von Schiffskranen, Lukendeckeln, Winden sowie der technischen Ausstattung für Kreuzfahrtschiffe und Roll on-Rolloff-Schiffe.

Beide Zusammenschlussparteien sind u. a. auch auf dem weltweiten Markt für After Sales Services für Schiffskrane tätig. Trotz der starken Marktposition der beiden Unternehmen musste der Zusammenschluss freigegeben werden. Auf den relevanten Märkten für Schiffsausrüstung war die Nachfrage in Deutschland in der jüngeren Vergangenheit so gering, dass von sogenannten Bagatellmärkten (siehe Infokasten auf Seite 25) ausgegangen wird und deshalb eine Untersagung des Vorhabens nicht möglich war.





Untersagung eines Gemeinschaftsunternehmens im Bereich Gleitlager-Bau

Im Januar 2019 hat die Beschlussabteilung die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch die Miba AG und die Zollern GmbH & Co. KG untersagt. Die Unternehmen hatten geplant, ihre jeweiligen Aktivitäten im Bereich hydrodynamische Gleitlager in einem Gemeinschaftsunternehmen zusammenzuführen.

Die Ermittlungen ergaben, dass die beiden Unternehmen die jeweils wesentlichen Wettbewerber in einem bereits stark konzentrierten Markt sind. Sie verfügen insbesondere über eine herausragende Stellung beim Entwicklungs-Know-how und der angebotenen Bandbreite der vom Zusammenschlussvorhaben primär betroffenen Gleitlager. Schon jetzt ist für die Kunden ein Wechsel zu einem der wenigen alternativen Anbieter aufwändig und kostenintensiv. Durch den Zusammenschluss würde sich diese Situation weiter verschärfen, da mit Miba und Zollern zwei für die Kunden besonders enge Wettbewerber zusammengehen würden.

Die Zusammenschlussbeteiligten haben nach der Untersagung einen Antrag auf Erteilung einer Ministererlaubnis beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gestellt. Die Monopolkommission ist in einem Sondergutachten für das BMWi zu der Empfehlung gekommen, die Ministererlaubnis nicht zu erteilen. Die Entscheidung des Ministeriums steht noch aus.

Verbot der Übernahme der MBO-Gruppe durch die Heidelberger Druckmaschinen AG

Die Beschlussabteilung hat das Vorhaben der Heidelberger Druckmaschinen AG, sämtliche Anteile an einer Vermögensverwaltungsgesellschaft zu erwerben, die Anteilseignerin des Falzmaschinenherstellers MBO

Maschinenbau Oppenweiler Binder GmbH (MBO-Gruppe) ist, untersagt. Der Zusammenschluss betrifft vor allem den Spezialmaschinen-Markt für die Herstellung von Bogenfalzmaschinen zur industriellen Druckweiterverarbeitung. Auf Grundlage umfassender Marktermittlungen hat das Bundeskartellamt festgestellt, dass industrielle Bogenfalzmaschinen einen einheitlichen sachlichen Markt bilden. Die Heidelberger Druckmaschinen AG ist bereits Marktführer bei Bogenfalzmaschinen in Europa. Durch die Übernahme kämen die Zusammenschlussbeteiligten auf gemeinsame Marktanteile von weit über 50 Prozent. Auf dem relevanten Markt sind bereits heute europaweit lediglich vier Unternehmen tätig. Der Zusammenschluss würde zu einer marktbeherrschenden Position von Heidelberger Druckmaschinen und einer erheblichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs zum Nachteil der Kunden führen.

Die Ermittlungen haben auch gezeigt, dass Marktzutritte aufgrund von hohem Kosten- und Zeitaufwand sowie der ausgeprägten Kundentreue und dem Bedarf der Kunden nach zeitnahe Service und Ersatzteilversorgung schwierig erscheinen und in den vergangenen 20 Jahren auch nicht erfolgt sind.

Ministererlaubnis (§ 42 GWB)

- Der Bundeswirtschaftsminister erteilt auf Antrag die Erlaubnis zu einem vom Bundeskartellamt untersagten Zusammenschluss, wenn ...
 - ... im Einzelfall die Wettbewerbsbeschränkung von gesamtwirtschaftlichen Vorteilen des Zusammenschlusses aufgewogen wird oder
 - ... der Zusammenschluss durch ein überragendes Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigt ist.
- Seit dem Bestehen der Fusionskontrolle gab es neun erfolgreiche Anträge auf Ministererlaubnis.

6. Beschlussabteilung

Die 6. Beschlussabteilung befasst sich mit den Wirtschaftsbereichen Medien, Internetwirtschaft, Kultur, Sport und Unterhaltung, der Werbewirtschaft sowie Messen. Ein wichtiger Schwerpunkt der Arbeit der Abteilung war ein Missbrauchsverfahren gegen Facebook. Zudem beschäftigt sie sich in einer Sektoruntersuchung mit dem Bereich Online-Werbung. Intensiv geprüft wurden außerdem zwei Fusionen in den Bereichen Videoplattformen und Wörterbücher/Sprachkurs-Bücher.

Vorsitzende der 6. Beschlussabteilung ist Julia Topel.

Online-Plattformen

Die Internetwirtschaft wirft zahlreiche neue kartellrechtliche und wettbewerbsökonomische Fragen auf. Es gibt eine intensive Diskussion um die wettbewerbliehen Verhaltensweisen und Strategien großer Internetunternehmen sowie über deren vermeintlich marktmächtige Stellungen. Gleichzeitig sind viele digitale Märkte sehr dynamisch und innovativ. Die 6. Beschlussabteilung hat sich in den vergangenen Jahren intensiv mit diesen Entwicklungen beschäftigt und bereits zahlreiche Fälle abgeschlossen.

Facebook ist das größte soziale Netzwerk

32 Mio. Nutzer pro Monat in Deutschland



23 Mio. davon nutzen Facebook täglich



Stand: Ende 2018

Weltweiter Umsatz von Facebook im Jahr 2018: ca. 55 Mrd. US-Dollar.



98 Prozent des Umsatzes werden durch Werbung erwirtschaftet



Entscheidung im Facebook-Verfahren

Die Beschlussabteilung hat im Februar 2019 dem Unternehmen Facebook weitreichende Beschränkungen bei der Sammlung und Verarbeitung von Nutzerdaten auferlegt.

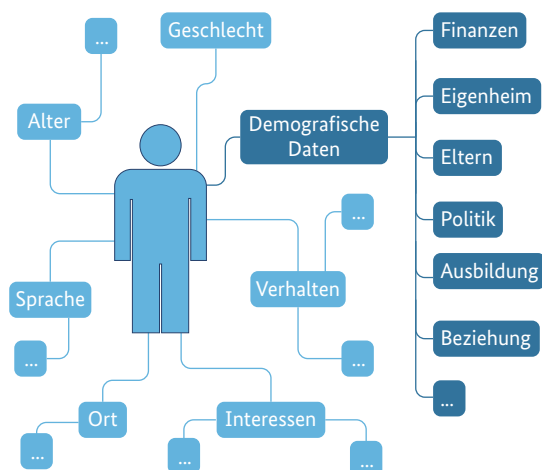
Daten der Nutzer von Facebook werden bislang aus unterschiedlichen Quellen gesammelt und mit dem Facebook-Nutzerkonto zusammengeführt. Der Konzern sammelt Informationen über die Nutzer, die im Facebook-Netzwerk selbst anfallen, aber auch solche aus den konzerneigenen Diensten wie WhatsApp und Instagram sowie darüber hinaus Daten, die aus dem Surfverhalten der Nutzer auf unzähligen Drittwebseiten generiert werden. Eine derart umfassende Sammlung und Verwendung der Daten ist künftig nicht mehr ohne eine ausdrückliche und freiwillige Zustimmung der Nutzer möglich. Eine Sammlung auf Drittseiten ist sonst nicht mehr zulässig und die Daten müssten andernfalls je nach Art der Quelle

getrennt gehalten werden. Angesichts der marktmächtigen Position des Netzwerks heißt Freiwilligkeit, dass die Nutzung der Facebook-Dienste nicht von der Einwilligung des Nutzers in diese Art der Datensammlung und -zusammenführung abhängig gemacht werden darf. Eine Nutzung des sozialen Netzwerks muss auch ohne eine solche Einwilligung möglich sein.

Die Beschlussabteilung bewertet das bisherige Verhalten von Facebook als einen sogenannten Ausbeutungsmissbrauch. Marktbeherrschende Unternehmen dürfen die Verbraucher nicht ausbeuten. Das gilt vor allem dann, wenn durch die Ausbeutung gleichzeitig auch Wettbewerber behindert werden, die keinen solchen Datenschatz anhäufen können.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig, da Facebook Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingelegt hat.

Facebook vermisst die Nutzer bis ins Detail



Sektoruntersuchung Online-Werbung

Die Beschlussabteilung hat im Februar 2018 eine Sektoruntersuchung im Bereich Online-Werbung eingeleitet. Hintergrund ist die große wirtschaftliche Bedeutung von Online-Werbung sowohl für Werbetreibende als auch für Inhalteanbieter im Netz sowie die Diskussionen um ein

schwieriges wettbewerbliches Umfeld auf diesem Markt, auf dem einzelne große Unternehmen wie Google oder Facebook eine erhebliche Marktbedeutung haben.

Online-Werbung hat in den letzten 20 Jahren ein außerordentlich hohes Wachstum verzeichnet. In Deutschland schätzt man das Marktvolumen auf fünf bis neun Milliarden Euro.

Die Beschlussabteilung hat zunächst Sondierungsgespräche mit zahlreichen Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette Online-Werbung geführt, um den Fokus der Sektoruntersuchung genauer zu definieren. Ausgehend hiervon werden in einer zweiten Phase schriftliche Ermittlungen geführt.

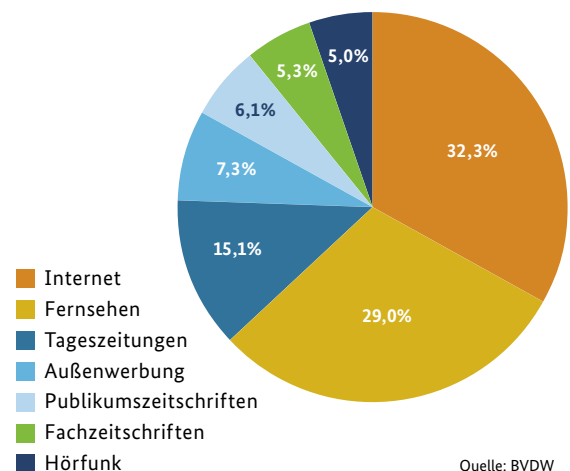
Erweiterung der Videoplattform 7TV um Maxdome und Eurosport

Die Beschlussabteilung hat im Juni 2018 das Vorhaben von ProSiebenSat.1 Media SE und Discovery Communications freigegeben, die gemeinsame Videoplattform 7TV insbesondere um ihre Videostreaming-Angebote „Maxdome“ und „Eurosport-Player“ zu erweitern.

Die Plattform 7TV hatte bislang Videos zum Abruf und auch Live-Streams von TV-Programmen der Muttergesellschaften angeboten, die jeweils durch Werbung finanziert werden. Die Erweiterung der Kooperation konnte die Beschlussabteilung freigeben, da der Markt für bezahltes



Werbeausgaben für 2017 Aufteilung nach Medien, in Prozent



Video on Demand nach wie vor stark expandiert und mit Unternehmen wie Amazon, Netflix, iTunes, Sky sowie mit öffentlich-rechtlichen Angeboten potente Wettbewerber aufweist.

Fusion von PONS und Langenscheidt

Die Beschlussabteilung hat den Erwerb sämtlicher Geschäftsbereiche der Langenscheidt GmbH & Co. KG sowie der Langenscheidt Digital GmbH & Co. KG durch die zur Klett-Gruppe gehörenden PONS GmbH freigegeben.

Infolge des Zusammenschlusses kommen die Unternehmen zusammen auf hohe Marktanteile sowohl bei gedruckten Wörterbüchern als auch bei den gedruckten Sprachkurs-Produkten. Trotzdem war die Fusion letztlich freizugeben, da es sich bei den kritischen Märkten um sogenannte Bagatellmärkte mit nur geringen Umsätzen handelt und von Gesetzes wegen bei derartigen Märkten keine Untersagung möglich ist. Darüber hinaus ist ein hoher Wettbewerbsdruck durch digitale Angebote feststellbar. Viele Verbraucher nutzen inzwischen vorrangig das Internet, um Wörter zu suchen oder Sprachen zu lernen.

7. Beschlussabteilung

Die Tätigkeit der 7. Beschlussabteilung konzentriert sich auf die Bereiche Telekommunikation und Rundfunktechnik, EDV, Elektrotechnik, außerdem Hörfunk sowie Presse und pressebezogene Werbewirtschaft und Außenwerbung. Im vergangenen Jahr prüfte die 7. Beschlussabteilung u. a. die Anmeldung des Kaufs der „National Geographic“-Lizenz durch Gruner + Jahr, führte ein Bußgeldverfahren wegen Gebietsabsprachen gegen die DuMont Mediengruppe und die Gruppe Bonner General-Anzeiger sowie ein weiteres Bußgeldverfahren wegen Kundenabsprachen gegen acht Lesezirkel-Unternehmen. Im Bereich Mobilfunk hat die 7. Beschlussabteilung u. a. das Verfahren der Bundesnetzagentur zur Vergabe von Mobilfunkfrequenzen begleitet. Vorsitzende der 7. Beschlussabteilung ist Dr. Katharina Krauß.

Anmeldung des Kaufs der „National Geographic“-Lizenz durch Gruner + Jahr zurückgenommen

Die 7. Beschlussabteilung hat intensiv das Vorhaben des Verlagshauses Gruner + Jahr geprüft, die deutschsprachige Lizenz der Zeitschrift „National Geographic“ zu erwerben. Nachdem die Beschlussabteilung ihre wettbewerblichen Bedenken mitgeteilt hatte, hat das Unternehmen Ende Januar 2019 seine Anmeldung zurückgenommen. Gruner + Jahr verfügte bereits seit 1999 über die Lizenz für die Herausgabe der deutschsprachigen „National Geographic“. Die vereinbarte Lizenzlaufzeit endet in naher Zukunft.

Gruner + Jahr ist u. a. der mit Abstand größte Anbieter von populären Wissenszeitschriften in Deutschland und Herausgeberin des größten Wissensmagazins auf dem deutschen Markt, der Zeitschrift „GEO“. Nach der vorläufigen Einschätzung der Beschlussabteilung hätte der erneute Kauf der Lizenz den Wettbewerb bei Wissensmagazinen erheblich beeinträchtigt, u. a., weil National Geographic und GEO auf diesem Markt in Deutschland führend und die beiden engsten Wettbewerber sind. Zudem wird die marktbeherrschende Position von Gruner + Jahr bei den Printveröffentlichungen nicht durch konkurrierende Internet- oder TV-Angebote kontrolliert.

Bußgelder gegen DuMont wegen Gebietsabsprachen mit der Gruppe Bonner General-Anzeiger

Die Beschlussabteilung hat im Herbst 2018 Geldbußen in Höhe von insgesamt 16 Mio. Euro gegen die DuMont Mediengruppe GmbH & Co. KG, eine verantwortliche Person und einen Rechtsanwalt verhängt. Dem Unternehmen wird vorgeworfen, eine verbotene Gebietsabsprache mit der Gruppe Bonner General-Anzeiger getroffen zu haben.

Die DuMont-Gruppe und die Gruppe Bonner General-Anzeiger hatten bereits im Dezember 2000 vereinbart, dass sich jeweils einer der beiden Zeitungsverlage in der Region Bonn aus bestimmten Gebieten weitgehend zurückzieht. Das geschah u. a. durch eine spürbare Ausdünnung der lokalen Berichterstattung. Die bis ins Jahr 2016 laufende Gebietsabsprache wurde 2005 durch gegenseitige Beteiligungen und die Einräumung eines Vorkaufsrechtes der DuMont-Gruppe an der Gruppe Bonner General-Anzeiger weiter abgesichert. Das Vorkaufsrecht wurde dem Bundeskartellamt bewusst verschwiegen, obwohl es für die fusionskontrollrechtliche Bewertung der gegenseitigen Beteiligungen von entscheidender Bedeutung war.



GWB: Ausnahmenregelung für den Pressebereich

- Um die Pressevielfalt zu unterstützen, erlaubt § 30 Abs. 2b S. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine verlagswirtschaftliche Kooperation zur Stärkung der wirtschaftlichen Basis für den intermedialen Wettbewerb.
- Reine Preis-, Gebiets- und Kundenabsprachen sind auch nach dieser im Sommer 2017 eingeführten Vorschrift nicht vom Kartellverbot ausgenommen.

Eingeleitet wurde das Verfahren im Dezember 2017 nach einem Kronzeugenantrag der Gruppe Bonner General-Anzeiger mit einer Durchsuchung der Unternehmenszentrale von DuMont und der Sozietät, in welcher der Rechtsanwalt tätig ist. In Anwendung der Bonusregelung wird gegen die Gruppe Bonner General-Anzeiger keine Geldbuße verhängt. Die DuMont-Gruppe und die handelnden Personen haben die gegen sie erhobenen Vorwürfe eingeräumt und einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung zugestimmt.

Bußgelder gegen acht Lesezirkel-Unternehmen wegen Kundenabsprachen

Die Beschlussabteilung hat Anfang 2019 Geldbußen in Höhe von rund drei Mio. Euro gegen acht Lesezirkel-Unternehmen verhängt. Den Unternehmen wird vorgeworfen, verbotene Absprachen über die Aufteilung von Kunden getroffen zu haben.

Bei den betroffenen Unternehmen handelt es sich um die Daheim Liefer-Service GmbH, die Werbeagentur Lesezirkel Brabandt LZ plus Media GmbH, die Lesezirkel Dörsch GmbH & Co. KG, die Lesezirkel Detlef Krumbeck GmbH, die Lesezirkel Die Medien-Palette GmbH & Co. KG, die Lesezirkel Media-Collection GmbH, die Lesezirkel „Die Hanse“ GmbH sowie die Firma Hettling's LeseZirkel.

Lesezirkel-Unternehmen erwerben verschiedene Zeitschriften von Verlagen und stellen diese zu einem Paket – der Lesemappe – zusammen, die sie im Regelfall für einen Zeitraum von einer Woche an ihre Kunden, z. B. Privatpersonen, vor allem aber Arztpraxen, Friseursalons oder Gaststätten vermieten.

Die Absprachen der Lesezirkel-Anbieter zielten darauf ab, das gegenseitige Abwerben dieser geschäftlichen Kunden zu vermeiden. Durch die Kundenaufteilung wurde ein Preiswettbewerb zwischen den Lesezirkel-Anbietern ver-



mieden. Mit allen Unternehmen wurde eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung erzielt.

Vergabe von Mobilfunkfrequenzen

Die Beschlussabteilung hat das Verfahren der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Vergabe von Mobilfunkfrequenzen in den Bereichen 2 GHz und 3,4 GHz bis 3,7 GHz im Jahr 2018 eng begleitet und u. a. zu den Vergabebedingungen im Rahmen einer Anhörung der BNetzA im August 2018 eine Stellungnahme abgegeben. Hierin vertrat sie die Auffassung, dass bei LTE-basierten Diensten im Vergleich zum Ausland der Wettbewerb gedämpft sein könnte. Der Markt müsse daher langfristig für den Wettbewerb offen gehalten werden, damit die richtigen wettbewerblichen Rahmenbedingungen für Investitionen und Innovationen vorliegen. Hierfür sollten in den Frequenzauflagen die Belange potenzieller Neueinsteiger, d. h. neuer Netzbetreiber, sowie von Diensteanbietern und virtuellen Netzbetreibern berücksichtigt werden.

Die BNetzA hat diesbezüglich ein Verhandlungsgebot vorgesehen, über das etablierte Netzbetreiber bei Erwerb neuer Frequenzen zukünftig mit Diensteanbietern und neuen Netzbetreibern fair und diskriminierungsfrei über den Netzzugang zu verhandeln haben.

8. Beschlussabteilung

Die 8. Beschlussabteilung ist in den Bereichen Mineralöl, Gas, Strom, Fernwärme, Wasser und Kohlebergbau tätig. In ihr sind auch die Arbeitsgemeinschaften Energie-Monitoring und Markttransparenzstelle Strom/Gas angesiedelt. In den zurückliegenden Monaten prüfte die Abteilung u. a. intensiv den Erwerb einer Beteiligung von RWE an E.ON. Nach kritischen Einschätzungen der Beschlussabteilung wurden zwei geplante Zusammenschlüsse im Bereich Tankstellen und Bunkerdienstleistungen zurückgenommen. Zudem veröffentlichte die Beschlussabteilung den Entwurf eines Leitfadens zur Missbrauchsaufsicht im Strombereich.

Vorsitzender der 8. Beschlussabteilung ist Christian Ewald.



Erwerb einer Beteiligung von RWE an E.ON

Die Beschlussabteilung hat im Februar 2019 das Vorhaben der RWE AG freigegeben, eine Minderheitsbeteiligung in Höhe von 16,67 Prozent an der E.ON SE zu erwerben. Das Vorhaben ist Teil des umfassenden Tauschs von Geschäftsaktivitäten zwischen den beiden Unternehmen. Im Anschluss wird RWE primär auf den vorgelagerten Märkten für Stromerzeugung und -großhandel tätig sein, während sich E.ON auf den Einzelhandel mit Strom und Gas sowie den Betrieb von Verteilernetzen konzentrieren wird. Die Entscheidung der 8. Beschlussabteilung erfolgte zeitgleich mit der Freigabe der EU-Kommission für die Übernahme von E.ON-Kapazitäten zur Erzeugung von Wind- und Atomstrom durch RWE. Die Prüfung des Erwerbs der Mehrheitsbeteiligung an der RWE-Tochtergesellschaft innogy SE durch E.ON seitens der EU-Kommission dauert noch an (Redaktionschluss: Mitte Mai 2019).

Der von der Beschlussabteilung zu prüfende Teil des Gesamtvorhabens betraf im Schwerpunkt den Markt für die Erzeugung und den Erstsatz von Strom, nicht aber den Stromvertrieb an Endverbraucher. Nach einer umfassenden Datenanalyse ist RWE zwar der mit Abstand führende Anbieter und zeitweise für die Deckung der Stromnachfrage unverzichtbar, dies aber noch nicht in hinreichendem Ausmaß, um auf Marktbeherrschung zu schließen. Durch den geprüften Erwerb der Minderheitsbeteiligung verändert sich die Marktposition von RWE nur minimal und führt aus Sicht der Beschlussabteilung nicht zu wettbewerblichen Problemen. Die Ergebnisse

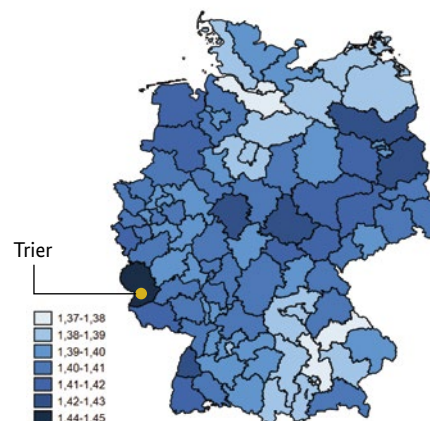
der Datenanalyse sprechen zwar dafür, dass RWE Ende 2022 infolge der allgemeinen Kapazitätsverknappung mit Abschluss des Atomausstiegs marktherrschend werden könnte. Mit dem Atomausstieg würden dann aber gerade auch die derzeit noch von E.ON betriebenen Atomkraftwerke abgeschaltet.

Total zieht geplante Tankstellenübernahme im Raum Trier zurück

Die Total Deutschland GmbH hat ihre Anmeldung des Erwerbs von elf Tankstellen der Autohof Görgen GmbH & Co. KG zurückgenommen, nachdem die Beschlussabteilung ihre wettbewerblichen Bedenken gegen das Vorhaben schriftlich mitgeteilt hatte. Das Vorhaben hätte nach vorläufiger Einschätzung den Wettbewerb im Marktraum Trier erheblich behindert.

In Trier sind bereits heute mit die höchsten Kraftstoffpreise in Deutschland zu beobachten. Die vollständige Einbindung sämtlicher Görgen-Tankstellen in das Vertriebsnetz von Total hätte nach Einschätzung der Beschlussabteilung die dortigen Wettbewerbsbedingungen zu stark zulasten der Verbraucher verschlechtert. Das Oligopol der auch deutschlandweit führenden Kraft-

Regionale Durchschnittspreise des Kraftstoffs E5



Beobachtungszeitraum: Januar bis Juni 2018

Quelle: Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K). Jahresbericht 2018.

stoffanbieter hätte seinen Marktanteil in Trier auf über 80 Prozent ausgebaut. Dies hätte vor allem negative Folgen für diejenigen Verbraucher bedeutet, die das deutlich niedrigere Benzinpreisniveau im nahegelegenen Luxemburg nicht nutzen können.

Betankung von Schiffen: Rücknahme einer Anmeldung

Auch die Unternehmen Reinplus VanWoerden Bunker GmbH und die Nord- und Westdeutsche Bunker GmbH haben ihre Fusionsanmeldung zurückgenommen, nachdem ihnen die Beschlussabteilung ihre wettbewerblichen Bedenken mitgeteilt hatte.

Reinplus und NWB sind als sogenannte Bunkerdienste tätig. Als Bunkerdienstleistung wird in der Schifffahrt die Betankung (auch: Bunkerung) von Schiffen mit Schiffskraftstoffen für den eigenen Antrieb bezeichnet. Der geplante Zusammenschluss betraf insbesondere die Belieferung von Binnenschiffen mit Dieselmotorkraftstoff. Aufgrund der Lage der Bunkerstationen bzw. Bunkerboote der beiden Unternehmen ergaben sich Überschneidungen insbesondere am deutschen Teil des Rheins.

Bereits heute werden in diesem Abschnitt von nur drei Unternehmen Bunkerdienste erbracht. Durch die Fusion hätte sich die Anzahl der Wettbewerber von drei auf zwei weiter verringert und Reinplus hätte seine bereits klar führende Position durch die Übernahme eines preisaktiven Anbieters am Standort Köln weiter ausgebaut.



Konsultation zur Missbrauchsaufsicht im Strombereich

Die Beschlussabteilung und die Bundesnetzagentur haben gemeinsam einen Leitfaden für die kartellrechtliche und energiegroßhandelsrechtliche Missbrauchsaufsicht im

Bereich Stromerzeugung/-großhandel entworfen, der im Frühjahr 2019 zur Konsultation veröffentlicht wurde.

Der Leitfaden erläutert die Zielrichtung, die Regeln für die Anwendung und die Reichweite der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht in der Stromerzeugung. Damit soll auch die notwendige Rechtssicherheit für erforderliche Investitionen in Kraftwerke verbessert werden, zumal das Thema Marktmacht in der Stromerzeugung im Zuge der bevorstehenden Abschaltung der letzten Atomkraftwerke und des geplanten Kohleausstiegs perspektivisch wieder an Bedeutung gewinnen wird. Im Anschluss an die Konsultation wird der Leitfaden finalisiert und veröffentlicht.

Wettbewerb im Energiebereich

Die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt haben im November 2018 ihren gemeinsamen jährlichen Monitoringbericht über die Entwicklungen auf den deutschen Elektrizitäts- und Gasmärkten veröffentlicht.

Ergebnisse des Energie-Monitorings 2018:

Strom

- Marktkonzentration bei der konventionellen Stromerzeugung und beim Stromabsatz hat im Jahr 2017 weiter abgenommen; auf den beiden größten Stromeinzelhandelsmärkten war weiterhin kein Anbieter marktbeherrschend.
- Anteil der Haushaltskunden in der klassischen Grundversorgung erstmals geringer als Belieferung durch Lieferanten, die nicht der örtliche Grundversorger sind.
- Durchschnittlicher Strompreis für Haushaltskunden zum Stichtag 1. April 2018 mit 29,88 ct/kWh nahezu stabil (2017: 29,86 ct/kWh).
- 2017 war erstmals mehr Erzeugungsleistung aus erneuerbaren als aus konventionellen Energieträgern installiert.
- Anteil der erneuerbaren Stromerzeugung am Stromverbrauch betrug 36 Prozent im Jahr 2017.

Gas

- Die Absatzmenge der größten Unternehmen im Gas-einzelhandel liegt weiterhin deutlich unter der Schwelle, ab der eine marktbeherrschende Stellung zu vermuten wäre.
- Die Gaspreise für Haushaltskunden und Gewerbekunden sind zum 1. April 2018 im Vergleich zum Vorjahr erneut gesunken.
- Die Gasendkundenpreise für Industriekunden sind hingegen leicht gestiegen.

Vertrieb über Vergleichsportale

- Als Vertriebsweg im Energiebereich haben mittlerweile Vergleichsportale eine hohe Bedeutung.
- Fast jeder vierte Energieversorgungsvertrag von Haushaltskunden wird inzwischen über ein Vergleichsportal vermittelt.

9. Beschlussabteilung

Arbeitsschwerpunkte der 9. Beschlussabteilung sind die Wirtschaftsbereiche Touristik und Gastgewerbe, sämtliche Verkehrsbereiche, Post sowie der Fahrzeugbau einschließlich Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge.

Beispiele für die Arbeit der Beschlussabteilung sind Fusionen von Unternehmen im Bereich

Anhängerkupplungen für PKW, Vermietung von Eisenbahngüterwaggons und von Werften zum Bau von Kreuzfahrtschiffen. Weiter befasste sich die Beschlussabteilung u. a. mit einem Bußgeldverfahren bei Hafenschleppdienstleistern.

Vorsitzende der 9. Beschlussabteilung war bis April 2019 Silke Hossenfelder.

Ihr folgte die bisherige Leiterin der Grundsatzabteilung, Birgit Krueger.

Horizon/Westfalia und Brink nehmen Fusionsanmeldung nach kartellrechtlichen Bedenken zurück

Vertieft geprüft hat die 9. Beschlussabteilung im Jahr 2018 ein Zusammenschlussvorhaben im Bereich der Produktion und den Vertrieb von Anhängerkupplungen für PKW und leichte Nutzfahrzeuge. Anfang 2018 wurde der geplante Erwerb der Brink International B.V., Niederlande, durch die Horizon Global Corporation, USA, angemeldet. In Europa ist das Unternehmen Horizon insbesondere über seine Tochtergesellschaft Westfalia-Automotive GmbH aktiv.

Im Laufe des Verfahrens hat die Beschlussabteilung umfangreiche Marktermittlungen bei Kunden und Wettbewerbern vorgenommen. Hierbei wurde festgestellt, dass Horizon/Westfalia nach dem Zusammenschluss mit Brink einen nicht mehr hinreichend kontrollierten Verhaltensspielraum erlangt hätte. Indikatoren hierfür waren u. a. Marktanteile auf den betroffenen Märkten von mehr als 50 Prozent, geringe Ausweichalternativen und ein bedeutender technologischer Vorsprung insbesondere gegenüber kleineren Wettbewerbern. Außerdem wäre mit Brink ein enger Wettbewerber von Horizon/Westfalia entfallen. Aus diesem Grund hat die Beschlussabteilung das Vorhaben im Mai 2018 abgemahnt. Im Juni 2018 haben die Beteiligten schließlich die Fusionsanmeldung zurückgenommen, da sie das Fusionsvorhaben nicht mehr weiterverfolgen.



Die Beschlussabteilung stand während des Verfahrens in einem engen fachlichen Austausch mit der britischen Competition and Markets Authority (CMA), die ebenfalls erhebliche wettbewerbliche Bedenken äußerte.

Vermieter von Eisenbahngüterwagen dürfen unter aufschiebender Bedingung fusionieren

Die Beschlussabteilung hat im März 2018 den Erwerb der CIT Rail Holdings einschließlich ihrer Tochter Nacco durch die VTG Rail Assets GmbH unter einer aufschiebenden Bedingung freigegeben. VTG ist ein Schienenlogistikunternehmen und größter Vermieter von Eisenbahngüterwaggons in Europa. Nacco ist ebenfalls in der Vermietung von Güterwaggons tätig.

Durch die Übernahme der Nacco durch VTG wäre der Wettbewerb zwischen Waggonvermietern erheblich beeinträchtigt worden, insbesondere hätte VTG durch den Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung erlangt. Bedingung für die Freigabe war deshalb, dass ein bestimmter Güterwagenbestand sowie das gesamte Geschäft der deutschen und luxemburgischen Tochter von Nacco abgespalten und ein bedeutender Teil des westeuropäischen Geschäfts von Nacco an einen unabhängigen Dritten veräußert wird. Mit der Übernahme des Veräußerungsgegenstandes durch die schweizerische Waggonvermieterin Wascosa AG sind die Zusagen umgesetzt worden.

Absprachen bei Hafenschleppern

Die Beschlussabteilung hat Anfang 2018 ein Verfahren gegen Hafenschlepper abgeschlossen und Geldbußen in Höhe von insgesamt rund 17,5 Mio. Euro gegen vier Hafenschleppdienstleister und deren Verantwortliche verhängt. Gegen ein ebenfalls an den Absprachen beteiligtes Unternehmen sowie dessen Tochtergesellschaft wurde kein Bußgeld verhängt, weil das Unternehmen das Kartell gegenüber dem Bundeskartellamt aufgedeckt hatte. Gegen ein Unternehmen, das inzwischen aus dem Markt ausgetreten ist, wurde aus Ermessensgründen kein Bußgeld verhängt.

Die Hafenschlepper-Unternehmen haben spätestens seit dem Jahr 2002 bis mindestens 2013 Umsätze und Aufträge in mehreren deutschen Häfen untereinander aufgeteilt. Dazu wurden auf Umsätzen basierende Quoten festgelegt, an denen sich die Unternehmen in der Folge orientierten, um sich die Aufträge gegenseitig zuzuweisen.

Die Quoten wurden 2000/2001 festgelegt, nachdem niederländische Hafenschleppreedereien ihre Tätigkeit auf der Elbe und Weser aufgenommen hatten. An der Quotenaufteilung waren sämtliche im jeweiligen Hafen bedeutende Schleppreedereien beteiligt. Da die Absprache auch niederländische Unternehmen betraf, hat die Beschlussabteilung in diesem Fall eng mit der niederländischen Wettbewerbsbehörde kooperiert.

Fusionen im Bereich Schiffsbau

Die Beschlussabteilung hat im Berichtszeitraum die Fusion der italienischen Staatswerft Fincantieri mit der sich ebenfalls in Staatsbesitz befindlichen französischen Werft Chantiers de l'Antique geprüft. Der erste Schritt des Gesamtvorhabens bestand im alleinigen Erwerb aller Anteile an der Werft durch die französische Agentur für öffentliche Unternehmensbeteiligungen (APE). Dieses Vorhaben konnte freigegeben werden.

Anders lag der Fall aber bezüglich des zweiten Schrittes dieses Vorhabens, der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zwischen APE und dem italienischen

Wer ist zuständig?

Fusionskontrolle:

Die Europäische Kommission prüft die Fälle mit gemeinschaftsweiter Bedeutung (Faustregel: ab einem Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen von 5 Milliarden Euro). Eine Verweisung von Fällen zwischen Brüssel und dem Bundeskartellamt in Bonn ist auf Antrag möglich.

Kartellverfolgung und Missbrauchsaufsicht:

Fälle, in denen (auch) europäisches Recht Anwendung findet, werden innerhalb des European Competition Network (ECN) bekannt gemacht und von der jeweils bestgeeigneten Behörde bearbeitet. Die Europäische Kommission ist in der Regel zuständig, wenn ein Verstoß in mehr als drei Mitgliedstaaten Auswirkungen auf den Wettbewerb hat.

Werftenkonzern Fincantieri. Da Fincantieri ebenso wie Chantiers de l'Antique im Bau von Kreuzfahrtschiffen tätig ist, würde durch diesen Zusammenschluss einer von weltweit nur drei Anbietern großer Kreuzfahrtschiffe wegfallen. Neben den Zusammenschlussbeteiligten ist lediglich die in Papenburg und im finnischen Turku ansässige Meyer Werft in diesem Bereich tätig. Das Vorhaben war in Deutschland und in Frankreich anmeldepflichtig. Beide Länder stellten im November 2018 einen Verweisungsantrag an die Europäische Kommission, den diese im Januar 2019 akzeptierte. Die Prüfung der Kommission dauert derzeit noch an.



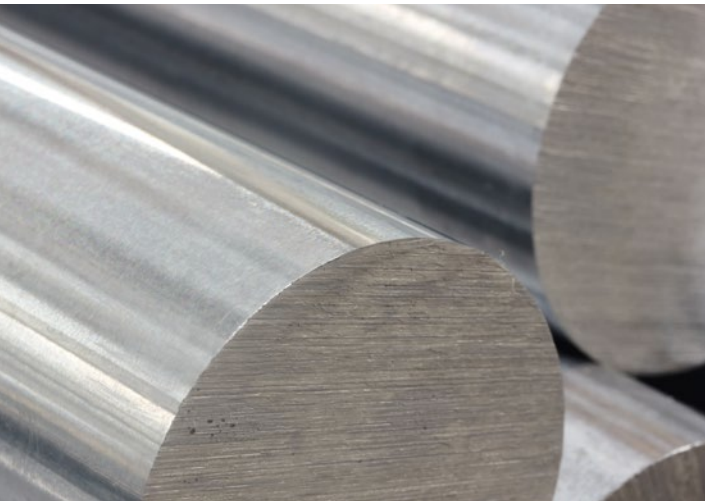
Kartellverfolgung

Die 10., 11. und die 12. Beschlussabteilung sind branchenübergreifend für die Verfolgung und Ahndung illegaler Kartelle zuständig. Sie werden insbesondere bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Ermittlungsmaßnahmen, z. B. Durchsuchungen, von der Sonderkommission Kartellbekämpfung (SKK) unterstützt. Das Bundeskartellamt hat 2018 in acht Verfahren rund 376 Mio. Euro Bußgelder gegen insgesamt 22 Unternehmen und 20 Privatpersonen verhängt. Darunter fallen Verfahren gegen Edelstahlunternehmen, einen Fahrradgroßhändler und Kartoffelabpackunternehmen.

Vorsitzende der 10. Beschlussabteilung ist Daniela Hengst.

Vorsitzender der 11. Beschlussabteilung ist Ulrich Hawerkamp.

Vorsitzender der 12. Beschlussabteilung ist Michael Teschner.



Bußgelder gegen Edelstahlunternehmen verhängt

Das Bundeskartellamt hat gegen sieben Edelstahlunternehmen, zwei Branchenverbände und 14 verantwortliche Personen Geldbußen in Höhe von insgesamt rund 291,7 Mio. Euro wegen Preisabsprachen und des Austauschs wettbewerblich sensibler Informationen verhängt. Gegen drei weitere Unternehmen dauern die Ermittlungen noch an.

Eingeleitet wurde das Verfahren mit einer branchenweiten Durchsuchung im November 2015 infolge eines Kronzeugenantrages.

Die Ermittlungen deckten auf, dass die Unternehmen über Jahre hinweg wichtige Preisbestandteile beim Vertrieb von Edelstahl abgesprochen hatten. Durch die abgestimmte, brancheneinheitliche Berechnung und Anwendung von Schrott- und Legierungszuschlägen und durch einen weitreichenden Austausch wettbewerblich sensibler Informationen wurde der Preiswettbewerb zwischen den Unternehmen erheblich beeinträchtigt. Bei den Absprachen spielten Branchenverbände, insbesondere die Edelstahl-Vereinigung e.V., eine maßgebliche Rolle.

Sie halfen dabei, dass wettbewerbswidrige Verhalten der Unternehmen zu organisieren.

Die betroffenen Unternehmen sind Hersteller bzw. Weiterverarbeiter und Händler von Edelstahlprodukten. Zu den von den Absprachen betroffenen Produkten gehören Stahl-Langerzeugnisse der Produktgruppen Edelbaustahl, Werkzeug- und Schnellarbeitsstahl sowie sogenannter RSH-Stahl (rost-, säure-, hitzebeständiger Stahl).

Diese Edelstahlprodukte wurden üblicherweise nach einem Preismodell vertrieben, das sich im Wesentlichen aus einem sogenannten Basispreis und Zuschlägen für die Einsatzstoffe Schrott und Legierungen zusammensetzt. Diese Zuschläge machten einen erheblichen Teil des Endpreises aus, etwa bei Edelbaustahl rund ein Drittel, bei Werkzeug- und Schnellarbeitsstahl rund die Hälfte und bei RSH-Stahl aufgrund des vergleichsweise höheren Anteils an Legierungsmitteln rund zwei Drittel.

Die Bonusregelung kurz gefasst

- Wer als erster Teilnehmer an einer Kartellabsprache ein bislang dem Bundeskartellamt nicht bekanntes Kartell aufdeckt, erhält einen **Bußgelderlass** („Windhundprinzip“). Ein Bußgeld erlass ist auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich, wenn dem Bundeskartellamt entscheidende Beweismittel zur Verfügung gestellt werden, ohne die das Kartell nicht nachweisbar gewesen wäre. Ausgeschlossen vom Erlass ist der alleinige Anführer und solche Mitglieder eines Kartells, die andere zur Teilnahme an dem Kartell gezwungen haben.
- Für alle übrigen, späteren Bonusantragsteller kann es eine **Bußgeldminderung** von maximal 50 Prozent der Geldbuße geben, wenn sie mit dem Bundeskartellamt kooperieren und Beweismittel vorlegen, die wesentlich dazu beitragen, die Tat nachzuweisen.
- Voraussetzung für Erlass und Minderung ist eine dauerhafte und uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt während des gesamten Verfahrens.

Die betroffenen Stahlhersteller haben zumindest seit 2004 bis längstens zur Durchsuchung im November 2015 die Berechnungsweise der Schrott- und Legierungszuschläge für Edelstahlprodukte untereinander abgestimmt und branchenweit einheitlich verwendet. Zwischen den betroffenen Unternehmen bestand darüber hinaus die Grundvereinbarung, dass die so berechneten Zuschläge gegenüber den Abnehmern 1:1 durchgereicht werden.

Die verhängten Geldbußen sind rechtskräftig.

Vertikale Preisbindung beim Fahrradgroßhändler ZEG

Das Bundeskartellamt hat Geldbußen gegen den Fahrradgroßhändler ZEG Zweirad-Einkaufs-Genossenschaft eG (ZEG), Köln, und deren Verantwortliche wegen vertikaler Preisbindung mit 47 Fahrradeinzelhändlern in Höhe von insgesamt rund 13,4 Mio. Euro verhängt. Das Verfahren war durch einen Hinweis aus Händlerkreisen ausgelöst worden.

Die ZEG hatte mit ihren Mitgliedsunternehmen Vereinbarungen über Endverkaufspreise für bestimmte Fahrradmodelle getroffen. Die selbständigen Einzelhändler wurden dazu angehalten, von der ZEG festgesetzte Mindestverkaufspreise für verschiedene Fahrradmodelle nicht zu unterschreiten. Damit wurde auch der Preiswettbewerb zwischen den Mitgliedern der Einkaufskooperation gegenüber dem Endverbraucher stark behindert.

Zwar sind in Verbünden, etwa Einkaufsgemeinschaften, zeitlich begrenzte Preisbindungen, z. B. für gemeinsame Sonderangebotskampagnen, nach deutschem und europäischem Recht möglich. Der vorliegende Sachverhalt ging aber weit darüber hinaus und hatte eine Situation wie bei einem Absatzkartell der beteiligten Händler geschaffen.

Die ZEG ist eine genossenschaftlich organisierte Einkaufsgemeinschaft, der europaweit rund 960 und allein in Deutschland rund 670 selbständige Fahrradeinzelhändler angehören. Sie verfügt sowohl im Einkauf als auch im Vertrieb in Deutschland über eine starke Marktposition. An ihre Mitglieder veräußert die ZEG sowohl Fahrräder unter ihren Eigenmarken, beispielsweise Pegasus, Bulls und ZEMO, als auch ZEG-exklusive Fahrradmodelle anderer Hersteller.

Gegenstand des Verfahrens waren Vereinbarungen der ZEG-Verantwortlichen mit insgesamt 47 Fahrradeinzelhändlern. Die Vereinbarungen reichten teilweise bis in den Februar 2007 zurück und endeten mit der Durchsuchung der Geschäftsräume der ZEG im Februar 2015.

Aufgrund der nachrangigen Rolle der beteiligten Fahrradeinzelhändler im Vergleich zur ZEG wurden gegen



diese jeweils aus Ermessensgründen keine Verfahren eingeleitet. Ihnen wurde damit kein ordnungswidriges Verhalten vorgeworfen.

Bei der Bußgeldzumessung wurde berücksichtigt, dass die ZEG bei der Aufklärung der Absprachen mit dem Bundeskartellamt kooperiert hat und dass das Verfahren im Wege der einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (sogenanntes Settlement) abgeschlossen werden konnte. Die Geldbußen sind rechtskräftig.

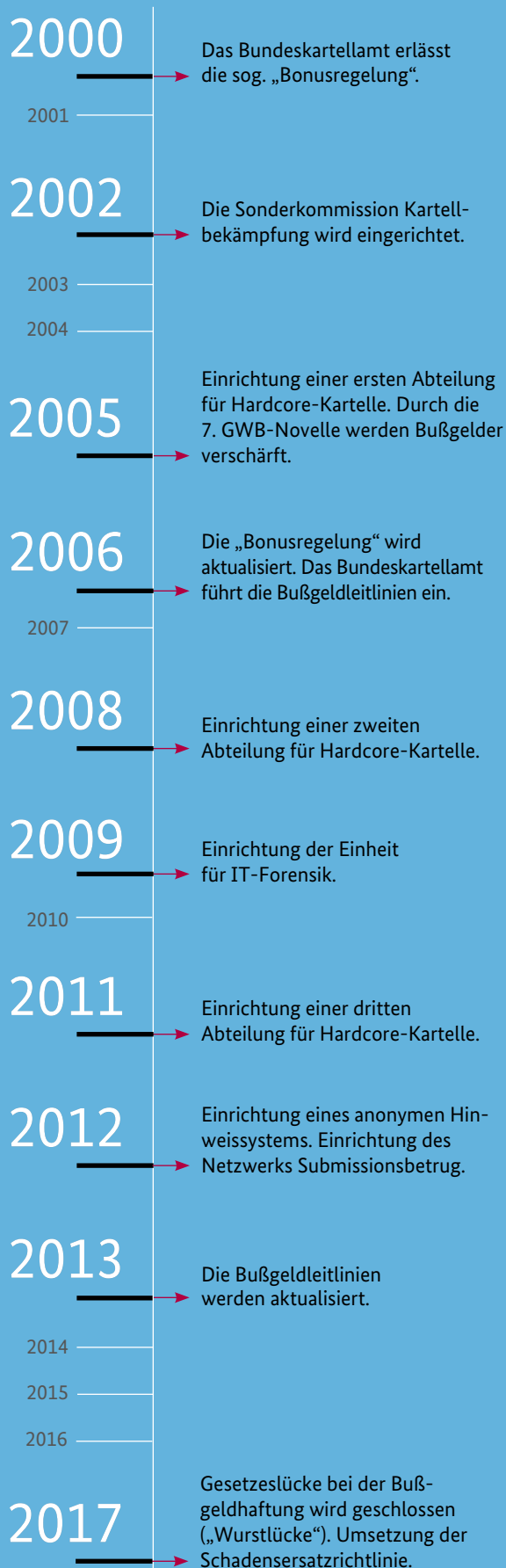
Bußgelder gegen Abpackunternehmen für Kartoffeln und Zwiebeln

Das Bundeskartellamt hat im Frühjahr 2018 Geldbußen gegen zwei Abpackunternehmen für Kartoffeln und Zwiebeln in Höhe von insgesamt 13,2 Mio. Euro wegen Preisabsprachen bei der Belieferung der Metro-Gruppe verhängt. Bei den betroffenen Unternehmen handelt es sich um die Hans-Willi Böhmer Verpackung und Vertrieb GmbH & Co. KG und um die Kartoffel-Kuhn GmbH. Eingeleitet wurde das Verfahren mit einer branchenweiten Durchsuchung im Mai 2013 infolge eines Kronzeugenantrages.

Einvernehmliche Verfahrensbeendigung (Settlement)

- Ein Bußgeldverfahren kann durch eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung (sogenanntes Settlement) abgeschlossen werden.
- Ein Settlement führt zu einer Beschleunigung und Verkürzung der ressourcenintensiven Kartellverfahren.
- Ein Settlement erfordert eine geständige Einlassung und die Abgabe einer sogenannten Settlement-Erklärung, in der das Unternehmen bzw. der persönlich Betroffene erklärt, dass der zur Last gelegte Sachverhalt als zutreffend anerkannt und die Geldbuße bis zur Höhe des in Aussicht gestellten Betrages akzeptiert wird.
- Eine Settlement-Erklärung kann zu einer Minderung der Geldbuße um maximal zehn Prozent führen.
- Ein Rechtsmittelverzicht ist nicht Gegenstand einer Settlement-Erklärung.

Maßnahmen zur Verbesserung der Effektivität der Kartellverfolgung



Die Verantwortlichen der Unternehmen hatten sich seit Anfang 2005 und bis zur Verfahrenseinleitung 2013 im Vorfeld der wöchentlichen Angebotsabgabe für abgepackte Kartoffeln und Zwiebeln gegenüber der Metro-Gruppe regelmäßig telefonisch kontaktiert. Dabei informierten sie sich gegenseitig über ihre jeweiligen Einkaufspreise für Kartoffeln und Zwiebeln (sogenannte „Rohwarenpreise“) und einigten sich darauf, einen einheitlichen Rohwarenpreis sowohl für Kartoffeln als auch für Zwiebeln der jeweils eigenen, internen Kalkulation des Angebotspreises gegenüber der Metro-Gruppe zugrunde zu legen. Zudem bestand zwischen ihnen das Einverständnis, bei der jeweiligen internen Kalkulation des Angebotspreises auch für die anderen Kostenpositionen die gleichen oder annähernd die gleichen Werte anzusetzen, wobei diese Werte im Gegensatz zu den Rohwarenpreisen weitgehend konstant waren. Mit der Angleichung der in der Kalkulation anzusetzenden Einkaufspreise wurde somit der Preiswettbewerb zwischen den beiden Hauptlieferanten der Metro-Gruppe faktisch ausgeschaltet.

Die Verfahren gegen weitere Abpackunternehmen für Kartoffeln und Zwiebeln wegen des Verdachts auf Preisabsprachen bei der Belieferung von anderen Lebensmitteleinzelhändlern wurden aus Ermessensgründen eingestellt. Die betreffenden Verhaltensweisen sind nach der Durchsuchung durch das Bundeskartellamt inzwischen sämtlich beendet worden.

Bei der Bußgeldfestsetzung wurde berücksichtigt, dass das Unternehmen Kuhn bei der Aufklärung der Absprachen mit dem Bundeskartellamt umfassend kooperiert hat. Die verhängten Geldbußen sind noch nicht rechtskräftig. Die Unternehmen Böhmer und Kuhn sowie die verantwortlichen Mitarbeiter haben Einsprüche gegen die Bußgeldbescheide eingelegt, über die das Oberlandesgericht Düsseldorf zu entscheiden hat.

Zunahme der Zahl privater Schadensersatzklagen

Unternehmen, die gegen das Kartellverbot verstoßen, müssen nicht nur mit Bußgeldern durch die Kartellbehörden rechnen, sondern auch mit Schadensersatzforderungen durch die geschädigten Kunden oder Lieferanten. Die Zahl der Schadensersatzklagen, die sich an abgeschlossene Kartellverfahren des Bundeskartellamtes oder der Europäischen Kommission anschließen (sogenannte „follow-on“-Klagen), nahm in den vergangenen Jahren deutlich zu. Dies betrifft so unterschiedliche Bereiche wie Zucker, LKWs, Schienen, Badezimmerausstattungen, Electronic Cash, Spanplatten, Waschmittel, Bildröhren, Verpackungen, Mehl (Mühlenkartell) oder Süßwaren.

Die große Bedeutung der „follow-on“-Klagen zeigt sich beispielsweise im LKW-Kartell. Die EU-Kommission hatte 2016/2017 gegen mehrere LKW-Hersteller Bußgelder verhängt, da sie über viele Jahre hinweg u. a. die Verkaufspreise für Lastkraftwagen abgesprochen hatten. Im Zusammenhang mit diesem Fall wurden allein in Deutschland bereits über 300 Klagen erhoben. Die Klagen weisen im Hinblick auf den bezifferten Schadensersatz und den Streitwert eine hohe Spannbreite auf. Die Kläger kommen schwerpunktmäßig aus dem Bereich der Bau-, Transport-, Speditions- und Logistikbranche, aber auch aus anderen Bereichen wie dem Lebensmitteleinzelhandel. Viele Klagen wurden zudem von kleinen Unternehmen erhoben, z. B. von Handwerksbetrieben oder Modeboutiquen.

Nach Einschätzung des Bundeskartellamtes wird bei Schadensersatzprozessen üblicherweise der Großteil aller Ausgleichsleistungen im Wege außergerichtlicher Verhandlungen durchgesetzt, z. T. auch im Wege der Verrechnung für künftige Lieferzeiträume. Eine Bezifferung des tatsächlich gezahlten Schadensersatzes ist daher bei derartigen Prozessen in der Regel nicht möglich.

Insgesamt kann eine weitere Professionalisierung bei der Bündelung und Geltendmachung von Schadensersatzan-

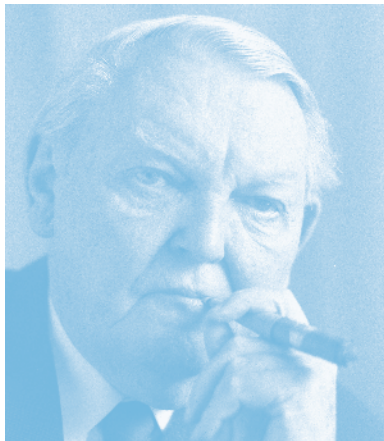
sprüchen festgestellt werden, die weiter beflügelt wird vom Marktzutritt von auf Schadensersatzklagen spezialisierten Anwaltskanzleien und Prozessfinanzierern. Eine weitere Steigerung der Durchsetzung von Schadensersatzforderungen ist dadurch zu erwarten, dass mit der Umsetzung der EU-Kartellschadensersatz-Richtlinie 2014/104/EU im Rahmen der 9. GWB-Novelle im Sommer 2017 die Bedingungen für Schadensersatzklagen weiter verbessert wurden.

Ausgewählte Höchstbußgelder*

Jahr	Kartellverfahren	Summe der verhängten Bußgelder in Euro	Davon höchstes verhängtes Einzelbußgeld gegen ein Unternehmen
2018	Edelstahl	291.700.000	118.000.000
2015	Automobilzulieferer	89.700.000	29.500.000
2014	Bier	338.000.000	160.000.000
2014	Wurst	338.500.000	128.050.000
2014	Zucker	281.700.000	195.500.000
2013	Schienen – DB	134.500.000	103.000.000
2010	Brillengläser	115.000.000	28.760.000
2009	Kaffee	159.000.000	83.000.000
2008	Dekorpapier	61.000.000	25.000.000
2008	Tondachziegel	188.081.000	66.280.000
2007	Flüssiggas	249.000.000	67.200.000
2005	Industrieversicherungen	151.400.000	33.850.000
2003	Zement	396.000.000**	175.900.000

* Gerundete Werte. Wegen Rechtsanhängigkeit bei Gericht sind noch nicht alle Geldbußen rechtskräftig.

** Nach Urteil des BGH im Jahr 2013 insgesamt rechtskräftig gewordene Summe.



© Bundesregierung. Foto: Engelbert Reineke

„Nicht der Staat hat darüber zu entscheiden, wer im Markt obsiegen soll, aber auch nicht eine unternehmerische Organisation wie ein Kartell, sondern ausschließlich der Verbraucher.“

Ludwig Erhard: Wohlstand für alle.

Kartellverfolgung 2018 in Zahlen

- Verhängte Bußgelder: ca. 376 Mio. Euro
- Bonusanträge: 25 in 20 Verfahren
 - gestellt von Unternehmen: 25
 - gestellt von persönlich Betroffenen: 1
- Durchsuchungen: 7
- Durchsuchte Objekte:
 - 51 Unternehmen/Verbände
 - 5 Privatwohnungen
- Anzahl der Einsatzkräfte insgesamt: 241
 - Mitarbeiter des Bundeskartellamtes: 152
 - Polizeibeamte: 88
 - davon IT-Kräfte: 48
 - Staatsanwälte: 1
- Sichergestellte Asservate:
 - rund 1.335 Aktenordner
 - rund 15,1 Terabyte IT-Asservate

Vergabekammern des Bundes

Die Vergabekammern des Bundes sind zuständig für die Überprüfung von Ausschreibungen, die durch den Bund oder die dem Bund zuzurechnenden öffentlichen Auftraggeber durchgeführt werden. Die Überprüfung findet im Rahmen eines gerichtsähnlichen Verfahrens immer dann statt, wenn ein Unternehmen, das sich an einer Ausschreibung beteiligen will oder beteiligt hat, einen Rechtsverstoß feststellt und diesen mit einem Nachprüfungsverfahren bei den Vergabekammern geltend macht. Schwerpunkte waren 2018 u. a. erneut Nachprüfungsanträge, die sich gegen die Beschaffungen der gesetzlichen Krankenkassen richteten, wobei neben den Rabattverträgen für Arzneimittel zunehmend Hilfsmittel betroffen waren. Weitere Schwerpunkte waren die Bereiche Sicherheit und Verteidigung sowie Bauleistungen.

Vorsitzender der 1. Vergabekammer ist Hans-Werner Behrens.

Vorsitzende der 2. Vergabekammer ist Dr. Gabriele Herlemann.

Open-House-Zulassungsverfahren im Gesundheitssektor

Die gesetzlichen Krankenkassen haben als Alternative zur Ausschreibung ihres Beschaffungsbedarfs zunehmend Gebrauch von sogenannte „Open-house“-Modellen gemacht. Diese sind nach einer Grundsatzentscheidung des Europäischen Gerichtshofs als vergaberechtfreie, nicht selektive – d. h. keinen Bieter benachteiligende – Zulassungsverfahren und damit nicht als ausschreibungsbedürftige öffentliche Aufträge anzusehen.

Die Vergabekammern haben 2018 in mehreren Nachprüfungsverfahren untersucht, ob es sich bei dem von der Krankenkasse gewählten Modell wirklich um ein nicht selektives Zulassungssystem handelte oder ob eine Ausschreibung vorzunehmen war. Eine Benachteiligung der Bieter sahen die Vergabekammern beispielsweise in den Fällen, in denen die Krankenkasse zunächst selektiv Rahmenverträge abgeschlossen hat und weiteren Lieferanten erst nachträglich den Beitritt zu diesen Verträgen gewährt hat.

Weitere Nachprüfungsanträge nach Ausschreibungen von gesetzlichen Krankenkassen betrafen im Jahr 2018 überwiegend Hilfsmittelausschreibungen. In den Nachprüfungsanträgen wurde die sozialrechtliche „Zweckmäßigkeit“ der Ausschreibung bestritten mit der Folge, dass eine Ausschreibung zu unterbleiben habe. Die Vergabekammern sind dieser Auffassung nicht gefolgt. Eine „Zweckmäßigkeit“ als Voraussetzung für eine Ausschreibungspflicht existiere im europaweiten Vergabe-

recht nicht, diese Einengung der Ausschreibungspflicht sei somit nicht richtlinienkonform.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat seine dem zugrundeliegende Rechtsprechung inzwischen dahingehend geändert, dass das Rechtsschutzziel, die Durchführung eines Vergabeverfahrens zu verhindern und Vergaberecht nicht anzuwenden, nicht vom Vergaberechtsschutz umfasst sei. Ein darauf gerichteter Nachprüfungsantrag sei nicht nur unbegründet, sondern bereits unzulässig. Die sozialrechtliche Vorfrage, ob ausgeschrieben werden darf, sei von den Sozialgerichten zu entscheiden.

In weiteren Nachprüfungsverfahren im Hilfsmittelbereich ging es um die aus Sicht der Antragsteller unzureichende Berücksichtigung qualitativer Aspekte in der Wertungsentscheidung. Diesen Nachprüfungsanträgen wurde im Wesentlichen deswegen nicht stattgegeben, weil der Auftraggeber bereits in der Leistungsbeschreibung dezidierte Vorgaben aufgestellt hatte, um ein hohes Qualitätsniveau sicherzustellen.

Im Vergleich zu Wertungskriterien stellt eine Anforderung in der Leistungsbeschreibung eine zwingende Vorgabe dar, deren Nichterfüllung zum Angebotsausschluss führt. Anders als bei einem Wertungskriterium kann eine schlechtere Qualität nicht über einen geringen Preis kompensiert werden. Daher stellt eine Anforderung aus der Leistungsbeschreibung ein „Plus“ im Vergleich zu einem Wertungskriterium dar, das noch besser geeignet ist, ein hohes (Mindest-)Qualitätsniveau sicherzustellen.



Elektronische Vergabe

Zusätzliche Herausforderungen für Vergabestellen und Bieter ergaben sich durch die zunehmende elektronische Kommunikation im Vergabeverfahren und wurden zum Gegenstand mehrerer Nachprüfungsverfahren im Berichtszeitraum. Fehlerquellen für Vergabestellen waren Verstöße gegen die Verpflichtung, alle Vergabeunterlagen unmittelbar unter einer elektronischen Adresse abrufbar zu halten. Dabei genügte es nicht, wenn weitere relevante Vergabeunterlagen erst aufgrund weiterer Recherchen auf anderen Internetseiten abrufbar waren. Es muss zudem sichergestellt werden, dass eine nationale Bekanntmachung nicht vor der europaweiten Bekanntmachung erfolgt, weil dies eine Benachteiligung von Bietern außerhalb Deutschland begründen könnte.

Überprüfung der Angebotswertung auf Basis funktionaler Leistungsbeschreibungen

Gegenstand eines weiteren Nachprüfungsverfahrens im Jahr 2018 waren die Anforderungen an eine funktionale Leistungsbeschreibung. Dabei werden nur die geforderten Funktionen, nicht aber das Produkt selbst festgelegt. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, bei der Ausgestaltung der Zuschlagskriterien einen Qualitätswettbewerb für die (Umsetzungs-)Konzepte der Bieter durchzuführen. Nach der jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann die Vergabestelle zur Bewertung solcher Angebote ein relativ offenes Bewertungssystem mit abgestuften „Schulnoten“ zugrunde legen, wenn zumindest sichergestellt ist, dass sich die zu bewertenden qualitativen

Leistungsanforderungen aus Sicht fachkundiger Bieter hinreichend aus einer Gesamtschau aller Vergabeunterlagen, insbesondere aus der Leistungsbeschreibung, konkretisieren lassen. Mangelt es wie im zu entscheidenden Fall der Vergabekammern an einer solchen Konkretisierung, fehlt der Vergabestelle die Grundlage zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Dies dient auch unmittelbar den Interessen des öffentlichen Auftraggebers, denn nur auf der Grundlage einer hinreichend konkretisierenden funktionalen Leistungsbeschreibung besteht eine Gewähr dafür, dass die erwarteten Funktionen auch tatsächlich Vertragsbestandteil werden.

Die Vergabekammern des Bundes in Zahlen

- **2018** wurden **118** Anträge auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gestellt.
- Rund drei Viertel der Fälle betrafen die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, gefolgt von Bauaufträgen. Dahinter rangierten der Bereich der Verteidigungs- und Sicherheitsleistungen und die Sektorenauftraggeber (wie Deutsche Bahn AG).
- **62** Sachentscheidungen wurden getroffen, wovon **40** zugunsten der öffentlichen Auftraggeber und **22** (zumindest teilweise) zugunsten der Antragsteller ausgegangen sind. In den übrigen Fällen wurde das Nachprüfungsverfahren sachentscheidungslos durch Rücknahme oder Erledigung beendet.
- In **24** Fällen wurde gegen die Entscheidungen der Vergabekammern sofortige Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingelegt.

Beschlussabteilung Verbraucherschutz

Die Beschlussabteilung Verbraucherschutz wurde im Juni 2017 eingerichtet, um die neuen Befugnisse des Bundeskartellamtes im Bereich Verbraucherschutz auszuüben. Die Behörde kann nun Sektoruntersuchungen durchführen, wenn es Hinweise auf Verstöße gegen verbraucherrechtliche Vorschriften gibt, deren Verfolgung im öffentlichen Interesse liegt. Außerdem kann sich das Bundeskartellamt als „amicus curiae“ an verbraucherrechtlichen Zivilrechtsstreitigkeiten beteiligen. Eingriffsmaßnahmen wie eine Abstellungsverfügung sind der Behörde hingegen bislang in diesem Bereich nicht übertragen worden.

Leiter der Beschlussabteilung für Verbraucherschutz ist Prof. Dr. Carsten Becker.

Sektoruntersuchungen

Vergleichsportale

Die Beschlussabteilung hat im April 2019 die Ergebnisse einer Sektoruntersuchung im Bereich Online-Vergleichsportale veröffentlicht.

Im Rahmen der Untersuchung wurden zahlreiche Portal-Betreiber aus verschiedenen Branchen zu den Themen Marktabdeckung, Ranking, Einflussfaktoren, Bewertungen und Kooperationen befragt und eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Die Ergebnisse der Ermittlungen waren je nach Branche und Portal sehr unterschiedlich. Teilweise können die aufgedeckten Verhaltensweisen verbraucherschädigende Irreführungen, Transparenzverstöße oder Schleichwerbung darstellen.

Verbraucher sollten bei der Nutzung von Online-Vergleichsportalen auf folgende Punkte achten:

- Teilweise werden relevante Anbieter nicht in den Vergleich einbezogen.
- Die Listenplätze im Ranking können von Zahlungen der Anbieter abhängen.
- Einige Portale blenden beim Erstranking bestimmte Angebote aus.
- Manche Portale stellen einzelne Angebote vor dem eigentlichen Ranking dar („Position 0“) und erhalten dafür Zahlungen von den Anbietern.
- Hinweise der Portale auf Knappheiten, Vorteile oder Exklusivangebote sind teilweise missverständlich formuliert und können Verbraucher ggf. unter Druck setzen.
- Häufig können Nutzer eine Leistung nur dann bewerten, wenn sie diese erfolgreich über das Portal bestellt haben.
- In sämtlichen Branchen existieren Kooperationen zwischen verschiedenen Vergleichsportalen, sodass unterschiedliche Portale identische Suchergebnisse zeigen. Diese könnten einfach kopiert worden sein.



Die wesentlichen Tipps für Verbraucherinnen und Verbraucher werden auch in einem Erklärvideo dargestellt, welches das Bundeskartellamt mit dem Abschluss der Sektoruntersuchung veröffentlicht hat.

Smart-TVs

Im Rahmen der im Dezember 2017 eingeleiteten Sektoruntersuchung im Bereich Smart-TVs soll insbesondere der Umgang der Hersteller mit Nutzerdaten beleuchtet werden. Smart-TVs verfügen im Unterschied zu herkömmlichen Fernsehgeräten über eine Internetanbindung, mittels derer nicht nur die Zuschauer Daten und Programme empfangen, sondern umgekehrt auch ihre Nutzerdaten gesendet werden.

Die Sektoruntersuchung soll klären, ob und in welchem Umfang personenbezogene Daten von den Anbietern solcher Geräte oder Dritten erhoben, weitergegeben und kommerziell verwertet werden und inwieweit die Betroffenen hierüber informiert werden.

Nach Vorgesprächen mit Fernsehherstellern, einer Datenschutz- und einer Verbraucherschutzbehörde sowie einer ersten Befragung von rund 30 Anbietern wird seit November 2018 im Rahmen einer zweiten Befragungsrunde das Verhalten der wichtigsten 20 Smart-TV-Anbieter genauer untersucht.

Die Ergebnisse dieser Sektoruntersuchung werden ebenfalls zu gegebener Zeit veröffentlicht.

Das Wettbewerbsregister im Bundeskartellamt

Das Wettbewerbsregister soll öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber in Vergabeverfahren schnell und elektronisch mit Informationen zu relevanten Rechtsverstößen versorgen. Das Register soll möglichst im Laufe des Jahres 2020 für Auftraggeber und Konzessionsgeber zur Verfügung stehen. Leiter des Aufbaustabes für das Wettbewerbsregister ist Kai Hooghoff.

Die Melde- und Abfragepflichten im Wettbewerbsregister tragen dazu bei, dass öffentliche Aufträge und Konzessionen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die keine erheblichen Rechtsverstöße begangen und sich im Wettbewerb fair verhalten haben. Die gesetzlichen Melde- und Abfragepflichten werden erst mit Inkrafttreten einer Rechtsverordnung wirksam.

Öffentliche Auftraggeber sind dann verpflichtet, vor Erteilung des Zuschlags in Verfahren mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro netto beim Register abzufragen, ob ein Eintrag vorliegt. Die Entscheidung über einen Ausschluss vom Vergabeverfahren bei Vorliegen eines Eintrags verbleibt allerdings auch weiterhin beim Auftraggeber.

Präventive Wirkung der Gesetze verstärken

Unternehmen, denen schwerwiegende Wirtschaftsdelikte verantwortlicher Mitarbeiter zuzurechnen sind, sollen nicht von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen profitieren. Das Vergaberecht regelt daher in den §§ 123 und 124 GWB, dass Unternehmen bei bestimmten Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten zwingend bzw. fakultativ vom Vergabeverfahren auszuschließen sind.

Mit den im Wettbewerbsregister gespeicherten Daten sollen die öffentlichen Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber zeitnah die erforderlichen Informationen erhalten, um die Ausschlussgründe belastbar prüfen zu können. Das Wettbewerbsregister soll somit einen Beitrag zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität leisten. Durch die Transparenz für öffentliche Auftraggeber soll die präventive Wirkung der Straf- und Ordnungswidrigkeitengesetze einschließlich des Kartellrechts verstärkt werden.

Abfragen im Wettbewerbsregister können nur von öffentlichen Auftraggebern im Rahmen von Vergabeverfahren vorgenommen werden. Für die Öffentlichkeit ist das Register nicht einsehbar. Nach Ablauf bestimmter Fristen (drei bzw. fünf Jahre) sind eingetragene Unternehmen aus dem Register zu löschen. Eingetragene Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, nach erfolgter sogenannten „Selbstreinigung“ einen Antrag auf vorzeitige Löschung aus dem Register zu stellen.



„Das Wettbewerbsregister soll einen Beitrag zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Kartellverstößen leisten. Durch die neue Transparenz soll die präventive Wirkung der Strafgesetze und des Kartellrechts verstärkt werden.“

Auftragsvergabe durch staatliche Stellen

- Für viele Unternehmen ist der Staat ein wichtiger Auftraggeber.
- Öffentliche Auftraggeber sind künftig ab Erreichen einer Wertgrenze von 30.000 Euro netto verpflichtet, das Wettbewerbsregister vor Erteilung des Zuschlags elektronisch abzufragen.
- Unterhalb dieser Wertgrenze haben Auftraggeber die Möglichkeit, eine Abfrage zu stellen.
- Liegt eine Eintragung vor, muss der Auftraggeber entscheiden, ob ein Unternehmen von dem jeweiligen Vergabeverfahren ausgeschlossen wird.

Organisationsplan

Zuständigkeiten der Beschlussabteilungen:

Alle Entscheidungen in Verwaltungssachen und in Bußgeldsachen;
Beteiligung an Verfahren der obersten Landesbehörden

Postanschrift

Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn

Vergabekammern des Bundes

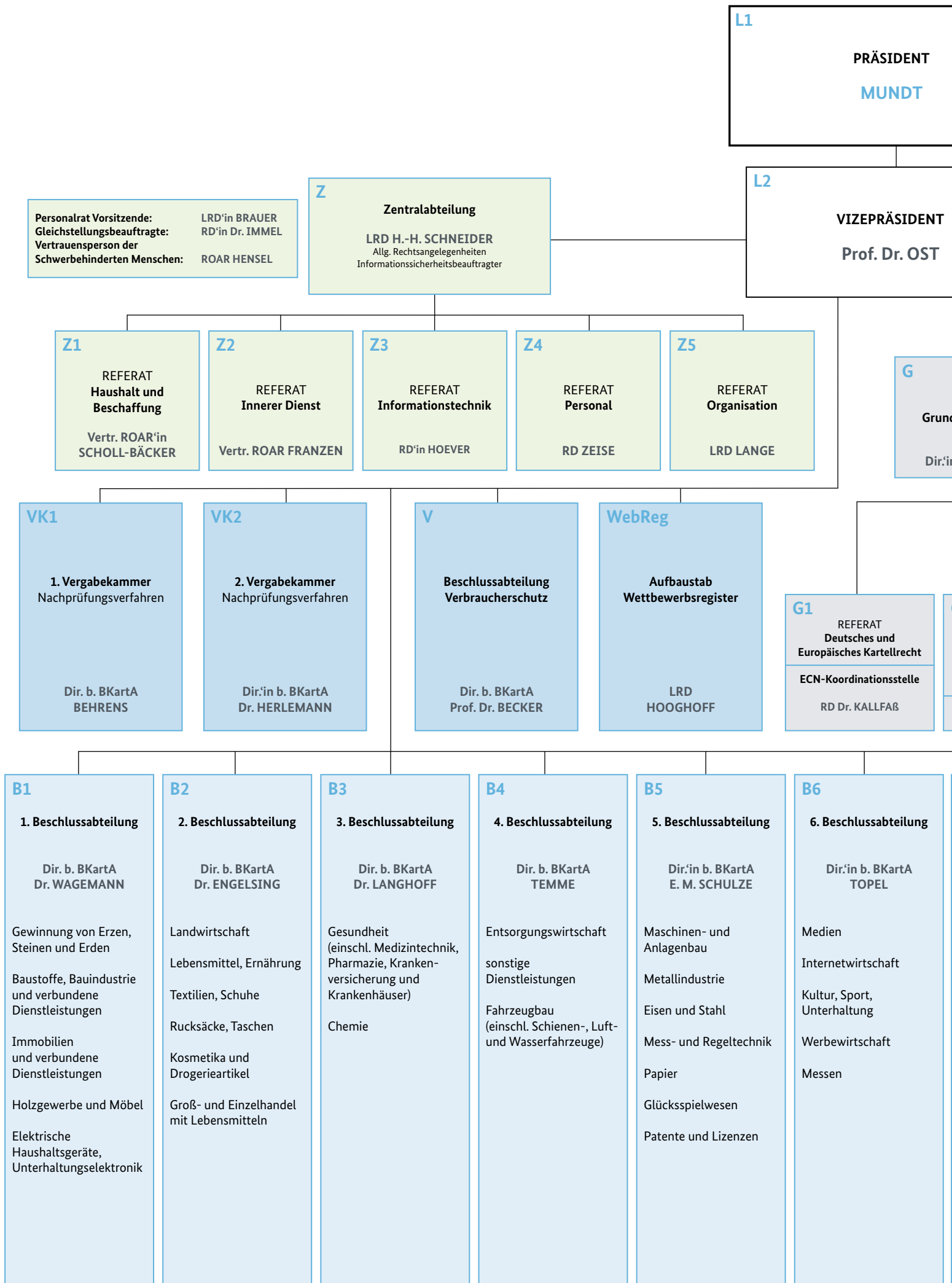
Villemombler Straße 76
53123 Bonn

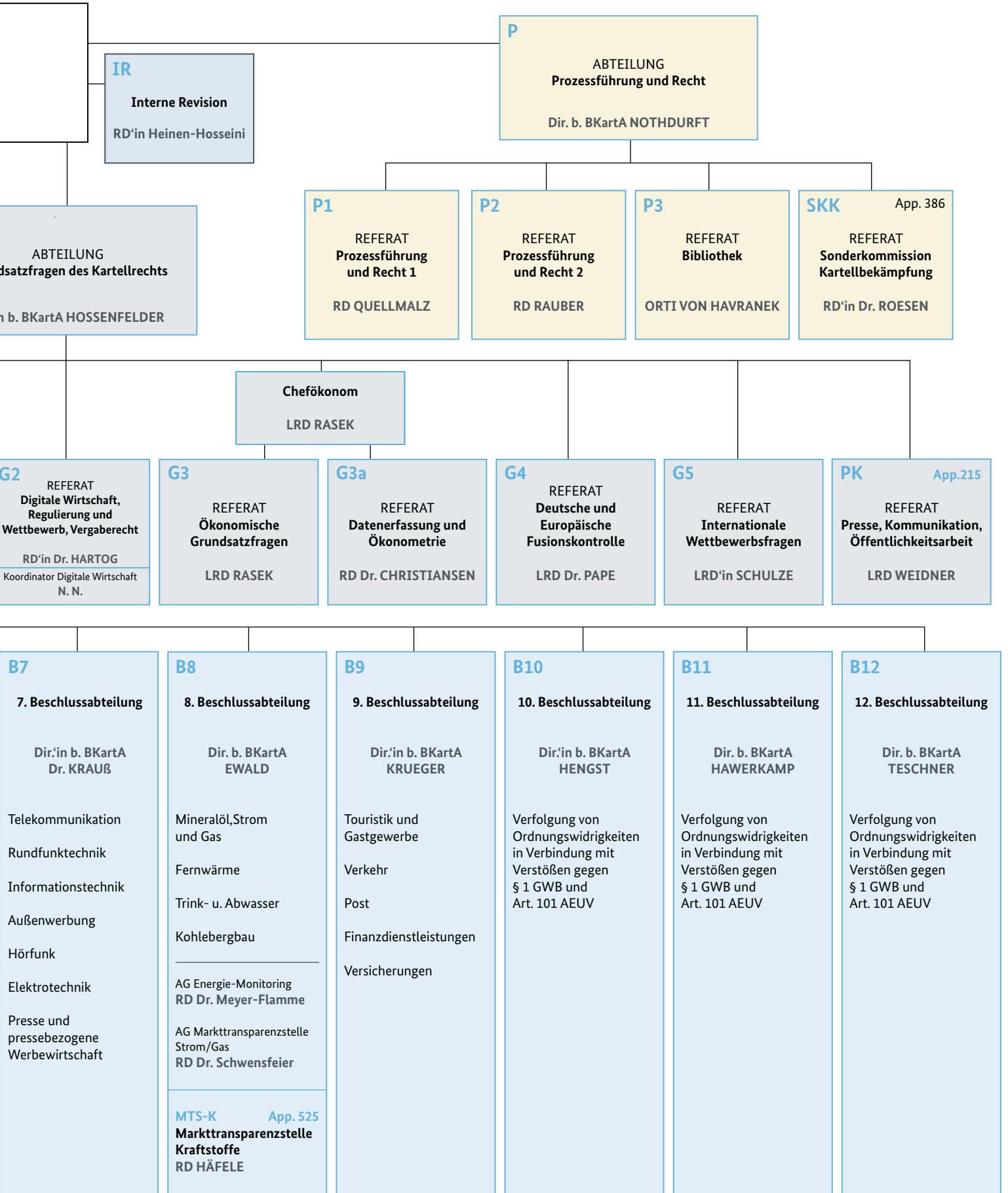
Telefon: 0228 9499 – 0
Telefax: 0228 9499 – 400
IVBB: 030 18 7111 – 0

E-Mail: poststelle@bundeskartellamt.bund.de
(über E-Mail sind nur informelle Kontakte möglich)

Bitte beachten Sie insoweit auch die Hinweise im Impressum
unserer Website www.bundeskartellamt.de

Stand: Mai 2019





Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn

www.bundeskartellamt.de